

FINMA-RS 15/1
Rechnungslegung
Banken

*Checkliste zur Erfassung,
Verbuchung und Bewertung*

Stand: Juli 2015

Einleitung

Das FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung Banken“ bildet zusammen mit den Rechnungslegungsvorschriften des Bankengesetzes und der Bankenverordnung die Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Effekthändler sowie Finanzgruppen und -konglomerate.

Die für eine Bank resp. einen Effekthändler anwendbaren Regelungen zur Rechnungslegung sind in internen Vorgaben wie beispielsweise Handbüchern zur Rechnungslegung, Weisungen zur Buchführung oder Konzernrichtlinien angemessen zu bestimmen, damit die Geschäftsvorfälle den Regeln der Rechnungslegung entsprechend abgebildet und in der Jahresrechnung offengelegt werden können. Diese Checkliste soll allen Benutzern zur Überprüfung der korrekten und vollständigen Regelung der Bilanzierungs-, Erfassungs-, Verbuchungs- und Bewertungsvorschriften in Übereinstimmung mit dem FINMA-RS 15/1 erstellten Jahresrechnungen dienen. Sie umfasst alle entsprechenden Anforderungen.

Die übrigen Vorschriften, bspw. Offenlegungsvorschriften, Beschreibung von Vorgehensweisen oder Begriffserläuterungen, werden in dieser Checkliste nicht behandelt. Teilweise wurde sie zum besseren Verständnis mit Hinweisen ergänzt.

Für sämtliche Bestimmungen sind Referenzierungen zu den aufsichtsrechtlichen Grundlagen angegeben.

Das neue FINMA-RS 15/1 trat per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das vorher gültige FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“.

Anwendung

Die Checkliste folgt dem Aufbau der Jahresrechnung. Es empfiehlt sich, die internen Vorgaben in Handbüchern zur Rechnungslegung, Weisungen zur Buchführung oder Konzernrichtlinien mit Hilfe dieser Checkliste zu überprüfen.

Überlegungen zur Wesentlichkeit von Vorgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Gibt das FINMA-RS 15/1 ausdrücklich Wesentlichkeitsgrößen vor, sind diese in der Checkliste referenziert.

Abschlussarten

Die ersten vier **Spalten** „Abschlussart“ der Checkliste zur Offenlegung bestimmen die Anwendbarkeit einer Vorschrift auf die entsprechende Abschlussart. Das FINMA-RS 15/1 unterscheidet die folgenden Abschlussarten. Die Abkürzungen in der Checkliste werden in der farbigen Box dargestellt:



Abkürzungen

Die **Spalte „Grundlage“** enthält die Referenzen zu den entsprechenden Stellen im FINMA-RS 15/1, resp. zu weiterführenden Quellen. Die Verweise auf die jeweilige Vorschrift werden wie folgt dargestellt:

OR 123c.1	Artikel 123c Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)
BankV 12.3	Artikel 12 Absatz 3 der Bankenverordnung (BankV)
RVB 123	Randziffer 123 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ (RVB)
FAQ x	Frage Nr. x des FINMA-FAQ: Häufig gestellte Fragen zum Rundschreiben 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ (Letzte Änderung vom 24. April 2015)

In der **Spalte „Regel eingehalten“** können die folgenden Kennzeichnungen zu jedem Punkt der Checkliste angebracht werden:

J	Ja - Die interne Regelung erfolgte in Übereinstimmung mit der gesetzlichen resp. aufsichtsrechtlichen Vorgabe.
NA	Nicht anwendbar - Die Bestimmung ist nicht anwendbar für die vorliegende Jahresrechnung.
NM	Nicht materiell - Da die betreffende Bestimmung nicht relevant ist, wurde auf deren Regelung verzichtet.

Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Checkliste

Es war uns ein wichtiges Anliegen, in dieser Checkliste alle Bilanzierungs-, Erfassungs-, Verbuchungs- und Bewertungsvorschriften korrekt und vollständig wiederzugeben. Trotzdem können wir Fehler nicht ganz ausschliessen. Es ist einzig und alleine das FINMA-RS 15/1 resp. die weiteren rechtlichen Vorgaben entscheidend. Für wichtige Entscheidungen empfehlen wir deshalb die Konsultation der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie den Beizug von professioneller Beratung. In Abhängigkeit von den jeweils gegebenen Umständen müssen möglicherweise zusätzliche Informationen offen gelegt und publiziert werden, um die gesetzlichen, börsenrelevanten oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. PwC lehnt jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Checkliste ab. Vorschläge zu Verbesserungsmöglichkeiten nehmen wir gerne entgegen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1 Grundlagen und Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung	7
1.1. Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit	7
1.2. Abgrenzung	7
1.3. Ordnungsmässige Erfassung von Geschäftsvorfällen	8
1.4. Klarheit und Verständlichkeit	8
1.5. Vollständigkeit	8
1.6. Verlässlichkeit	8
1.7. Wesentlichkeit der Angaben	9
1.8. Vorsicht	9
1.9. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung	9
1.10. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, Schätzungen sowie Fehler aus früheren Perioden	10
1.11. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag	11
1.12. Wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“)	13
1.13. Fremdwährungsumrechnung	13
1.14. Stille Reserven	14
2 Bilanzpositionen – Aktiven	16
2.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Aktiven	16
2.2. Flüssige Mittel	17
2.3. Forderungen gegenüber Banken	17
2.4. Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	19
2.5. Forderungen gegenüber Kunden	20
2.6. Hypothekarforderungen	21
2.7. Handelsgeschäft	21
2.8. Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	23
2.9. Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	26
2.10. Finanzanlagen	28
2.11. Aktive Rechnungsabgrenzungen	31
2.12. Beteiligungen	31
2.13. Sachanlagen	33
2.14. Immaterielle Werte	36
2.15. Sonstige Aktiven	40
3 Bilanzpositionen – Passiven	42
3.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Passiven	42
3.2. Verpflichtungen gegenüber Banken	43
3.3. Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	43

3.4. Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	44
3.5. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	45
3.6. Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	46
3.7. Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	48
3.8. Kassenobligationen	49
3.9. Anleihen und Pfandbriefdarlehen	49
3.10. Passive Rechnungsabgrenzungen	50
3.11. Sonstige Passiven	51
3.12. Rückstellungen	52
3.13. Reserven für allgemeine Bankrisiken	55
3.14. Gesellschaftskapital	56
3.15. Gesetzliche Kapitalreserve (davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen)	56
3.16. Gesetzliche Gewinnreserve	57
3.17. Freiwillige Gewinnreserven	57
3.18. Eigene Kapitalanteile (Minusposition)	57
3.19. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	58
4 Ausserbilanzgeschäfte	60
4.1. Eventualverpflichtungen	60
4.2. Unwiderrufliche Zusagen	60
4.3. Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	61
4.4. Verpflichtungskredite	61
5 Positionen der Erfolgsrechnung	62
5.1. Allgemeine Bestimmungen zur Erfolgsrechnung	62
5.2. Zins- und Diskontertrag	62
5.3. Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	63
5.4. Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	64
5.5. Zinsaufwand	64
5.6. Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	65
5.7. Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	66
5.8. Kommissionsertrag Kreditgeschäft	67
5.9. Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	68
5.10. Kommissionsaufwand	68
5.11. Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	69
5.12. Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	70
5.13. Beteiligungsertrag	70
5.14. Liegenschaftenerfolg	71
5.15. Anderer ordentlicher Ertrag	71
5.16. Anderer ordentlicher Aufwand	72
5.17. Personalaufwand	73
5.18. Sachaufwand	74

5.19. Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	76
5.20. Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	76
5.21. Ausserordentlicher Ertrag	78
5.22. Ausserordentlicher Aufwand	79
5.23. Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	80
5.24. Steuern	80
6	81
<i>Spezialthemen</i>	<i>81</i>
6.1. Gewinnverwendung	81
6.2. Strukturierte Produkte	81
6.3. Bewertung zum Fair Value	82
6.4. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken	83
6.5. Hedge Accounting	86
6.6. Wertbeeinträchtigung	89
6.7. Vorsorgeverpflichtungen	91
6.8. Steuern	94
6.9. Leasinggeschäfte	95
6.10. Transaktionen mit Beteiligten	96
6.11. Eigenkapitaltransaktionskosten	98
6.12. Mitarbeiterbeteiligungspläne	98
7	100
<i>Konzernrechnung</i>	<i>100</i>
7.1. Grundsätzliches	100
7.2. Konsolidierungsverfahren	101
7.3. Goodwill / Badwill	102
7.4. Fremdwährungsumrechnung	102
<i>Kontaktpersonen</i>	<i>104</i>
<i>Geschäftsstellen</i>	<i>105</i>

1 Grundlagen und Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen	
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM		
x	x	x	x	OR 957a.5	Die Buchführung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.1. Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit										
x	x	x	x	BankV 26.1	Die Grundlagen für die Erstellung der Jahresrechnung sind die Annahme der Fortführung (Art. 958a OR) sowie die zeitliche und sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	OR 958a.1 RVB 13	Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass die Bank bzw. die Finanzgruppe auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Art. 958a Abs. 1 OR). Trifft dies zu, so sind als Bewertungsbasis Fortführungswerte zu verwenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	OR 958a.2 RVB 14	Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Liquidationswerte (Veräusserungswerte) zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwände sind Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 OR). Die behördlicherseits angeordnete Liquidation gilt ebenfalls als Sachverhalt, der eine Bewertung nach Liquidationswerten zur Folge hat. Auch wenn die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr angenommen wird, ist eine vollständige Jahresrechnung zu erstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	OR 958a.3 RVB 14	Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang anzugeben und der Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist zu erläutern (RVB 186).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
1.2. Abgrenzung										
x	x	x	x	RVB 15	Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Periodenabgrenzung. Demgemäss werden die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen erfasst, wenn sie auftreten und nicht, wenn flüssige Mittel oder ein Zahlungsmitteläquivalent eingehen oder bezahlt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 16	Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, die im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten.				
1.3. Ordnungsmässige Erfassung von Geschäftsvorfällen									
x	x	x	x	RVB 17	<p>Alle bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Geschäfte sind tagfertig zu erfassen und nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten.</p> <p>Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen.</p> <p>Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip („trade date accounting“) oder dem Erfüllungstagprinzip („settlement date accounting“).</p> <p>Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss.</p> <p>Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	<p>Abschlusstagprinzip (trade date accounting): Mittels Kassageschäft gekaufte Vermögenswerte werden am Abschlusstag in die entsprechende Aktivposition gebucht. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zur Bezahlung bilanzwirksam. Verkaufte Vermögenswerte werden am Abschlusstag aus der entsprechenden Aktivposition ausgebucht. Gleichzeitig wird die Forderung auf Bezahlung des Verkaufspreises bilanzwirksam.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	<p>Erfüllungstagprinzip (settlement date accounting) Zwischen Abschluss- und Erfüllungstag werden die Wiederbeschaffungswerte von gekauften und verkauften Vermögenswerten in den Positionen „Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ bzw. „Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ bilanziert. Die Bilanzierung in der für die betroffenen Vermögenswerte massgebenden Aktivenposition bzw. die Ausbuchung erfolgt am Erfüllungstag. Gleichzeitig wird die entsprechende Verpflichtung bzw. Forderung bilanzwirksam.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4. Klarheit und Verständlichkeit									
x	x	x	x	RVB 18	<p>Die eindeutige und tatsachengetreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage ist durch eine klare Gliederung und durch eindeutige Bezeichnungen sicherzustellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5. Vollständigkeit									
x	x	x	x	RVB 19	<p>Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert insbesondere die vollständige Erfassung aller Aktiven und Passiven sowie aller Aufwände und Erträge.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.6. Verlässlichkeit									
x	x	x	x	RVB 20	<p>Die in der Rechnungslegung vermittelten Informationen dürfen keine wesentlichen Fehler enthalten und dürfen nicht verzerrt sein. Im Grundsatz der Verlässlichkeit sind auch die Prinzipien der Richtigkeit bzw. der Bilanzwahrheit und der Willkürfreiheit enthalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

1.7. Wesentlichkeit der Angaben

x	x	x	x	RVB 21	Die Informationen müssen für die Entscheidungsfindung der Empfänger wesentlich sein. Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung des Abschlusses oder einzelner seiner Positionen so beeinflussen, dass sich die Beurteilung durch die Empfänger ändern würde, wenn diese Sachverhalte berücksichtigt worden wären.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 22	Die Wesentlichkeit einer Information wird durch ihre Art und/oder relative Höhe bestimmt. In einigen Fällen reicht allein die Art der Information aus, um wesentlich zu sein. So können beispielsweise Angaben zu nahe stehenden Personen, auch bei kleinem Volumen von Transaktionen zwischen den nahe stehenden Personen, aufgrund der Art bzw. Natur der Beziehung zur Bank wesentlich sein und dürfen nicht weggelassen werden. Führt eine Kumulation unwesentlicher Sachverhalte zu einer wesentlichen Beeinflussung des Abschlusses, so ist dies zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.8. Vorsicht

x	x	x	x	RVB 23	Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoinschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 25	Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss RVB 404 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe RVB 372 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.9. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

x	x	x	x	RVB 26	Der Grundsatz der Stetigkeit stellt die zeitliche Vergleichbarkeit aufeinander folgender Abschlüsse einer Bank bzw. einer Finanzgruppe sicher. Die formelle Stetigkeit verlangt, dass die Gliederung und die Form der Darstellung grundsätzlich unverändert bleiben. In materieller Hinsicht verlangt der Grundsatz die kontinuierliche Anwendung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 27	Sachlich begründete Änderungen der Darstellung bzw. der Bewertung, die auf eine Verbesserung abzielen und auch in den Folgejahren beibehalten werden, gelten nicht als Verletzung des Grundsatzes der Stetigkeit, sofern eine Offenlegung im Anhang erfolgt. Die Folgen der Änderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					sind dort anzugeben und zu erläutern. Sind Vorjahreszahlen angepasst worden, so ist dies ebenfalls anzugeben und zu erläutern.				
1.10. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, Schätzungen sowie Fehler aus früheren Perioden									
x	x	x	x	RVB 28	Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen und sind keine Fehler früherer Abschlüsse. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Die Änderungen von Schätzungen sind im Anhang offen zu legen. Ihre Folgen sind anzugeben und zu erläutern. Die Vorjahre werden nicht angepasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 29	Werden in einer Berichtsperiode Fehler aus früheren Perioden entdeckt, sind diese in der Berichtsperiode erfolgswirksam über die ordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung zu korrigieren. Die Korrektur über die Positionen Ausserordentlicher Aufwand oder Ausserordentlicher Ertrag ist bei betriebsfremden Geschäftsvorfällen zulässig. Ist der Betrag der Fehlerkorrektur wesentlich, ist der Grund des Fehlers im Anhang zu erläutern und die Auswirkungen sind quantitativ anzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 30	Bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ist eine Anpassung der Vorjahreszahlen (Restatement) grundsätzlich nicht zulässig. Reine Umgliederungen ausserhalb der Positionen des Eigenkapitals und des Periodenerfolges sind jedoch gestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 31	Im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung sind insbesondere die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf die stillen Reserven im Anhang aufzuzeigen (RVB 186).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 32	Bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ist eine Anpassung der Vorjahreswerte und eine Erläuterung im Anhang grundsätzlich notwendig. Der Abschluss einschliesslich der Vorjahreszahlen wird dabei so dargestellt, als sei der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz schon immer angewandt worden. Dabei wird der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz auf Ereignisse und Geschäftsvorfälle ab dem Entstehungstag angewendet. Die Anpassungsbeträge für frühere Perioden, die in den Abschluss nicht einbezogen worden sind, werden im Eigenkapital der frühesten dargestellten Periode verrechnet. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist dann nicht notwendig, wenn eine prospektive Anwendung erlaubt ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Wenn die Anpassung mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, kann darauf unter Angabe der Gründe verzichtet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag									
x	x	x	x	RVB 33	Die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, die weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteiisiko führen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend:				
				RVB 35	- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zugelassen:				
				RVB 38	- Verrechnung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen positiven und negativen Wertanpassungen im Ausgleichskonto (RVB 439)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 39	- Verrechnung von latenten Steuerschulden und -guthaben gegenüber der gleichen Steuerbehörde, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 40	- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten inklusive den damit zusammenhängenden Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden (z.B. Margin Accounts) in folgenden Fällen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, die nach den unten genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 41	• für alle Geschäfte, die durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt bzw. nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 42	• für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					einzigem Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation).				
				RVB 43	Die bilaterale Vereinbarung muss nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar sein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 44	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 45	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 46	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 47	Die Verrechnung ist unzulässig:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 48	<ul style="list-style-type: none"> für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt werden und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 49	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, die der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-awayclause). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen:				
				RVB 51	- Verrechnung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Wertberichtigungen (RVB 132);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 52	- Verrechnung der neu gebildeten Rückstellungen sowie der übrigen Wertberichtigungen und Verluste mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Rückstellungen und Wertberichtigungen (RVB 153);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 53	- Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft sowie von gemäss Fair-Value-Option bewerteten Positionen (RVB 140, 363 ff. und 372 ff.);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 54	- Verrechnung der positiven und negativen Wertanpassungen von zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 55	- Verrechnung von Liegenschaftenaufwand und -ertrag;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 56	- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 57	- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abgesicherten Geschäft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 351	Sofern ein Zwischenabschluss erstellt und veröffentlicht wurde, ist es nicht zulässig, einmal vorgenommene Buchungen im Jahresabschluss zu verändern (z.B. Storno von Abschreibungen oder Wertbeeinträchtigungen). Im Jahresabschluss ist eine Brutto-Darstellung erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12. Wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“)									
x	x	x	x	RVB 58	Geschäftsvorfälle sind nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach juristischen Kriterien zu beurteilen und darzustellen, sofern das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13. Fremdwährungsumrechnung									
x	x	x	x	OR 957a.4 OR 958d.3 RVB 73	Gemäss Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgt die Buchführung und Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 73	Wird eine Fremdwährung angewandt, müssen die Werte gemäss einer allgemein anerkannten Methode umgerechnet werden. In allen Bestandteilen der Jahresrechnung bzw. der Konzernrechnung sind die Werte zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben. Die angewandte Umrechnungsmethode muss im Anhang erläutert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x		RVB 72	Die Umrechnung von Positionen im Einzelabschluss, die in Fremdwährung geführt werden, erfolgt nach der Stichtagskurs-Methode. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Tageskurs des Bilanzstichtags umgerechnet, wobei bei Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten historische Kurse angewendet werden können. Transaktionen in fremder Währung werden zum Tageskurs der Transaktion oder zum Durchschnittskurs des Monats, in dem die Transaktion stattgefunden hat, umgerechnet. Im Falle der Integration von Niederlassungen kann auch der Durchschnittskurs der Berichtsperiode angewandt werden. Die Effekte aus Fremdwährungsanpassungen sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 299	Zu konsolidierende Abschlüsse in Fremdwährung müssen in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgt zum Tageskurs am Bilanzstichtag, mit Ausnahme des Eigenkapitals. Bei Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten kann die Umrechnung zu historischen Kursen erfolgen. Buchungen über die Erfolgsrechnung werden zum Tageskurs am Tag der Transaktion oder zum Durchschnittskurs im Berichtszeitraum umgerechnet. Die Umrechnungsdifferenzen werden über das Eigenkapital gebucht ohne Auswirkung auf die Erfolgsrechnung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

1.14. Stille Reserven

1.14.1 Bildung von stillen Reserven

	x	x		RVB 259	Im Einzelabschluss True and Fair View sind stille Reserven nicht zulässig.				
x				RVB 240	Die Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens der Bank zulässig (Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR). Sie erfolgt innerhalb der Schranken von Art. 960 Abs. 2 OR.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				OR 960.2	Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				OR 960a.4 BankV 25.2 RVB A1	Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				OR 960e.4	Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 241	Die Bildung von stillen Reserven kann ausschliesslich erfolgen durch:				
				RVB 242	- eine Belastung der Aufwandpositionen „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“ zur Bildung von stillen Reserven in der Passivposition „Rückstellungen“;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 243	- eine Umwandlung von freigewordenen Rückstellungen, die zulasten der Position „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ gebildet wurden, in stille Reserven;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 244	- eine Umbuchung von freigewordenen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in stille Reserven in der Position „Rückstellungen“;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 245	- eine Belastung der Position „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten“ zur Bildung von stillen Reserven in den Positionen „Beteiligungen“ oder „Sachanlagen“;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 246	- marktbedingte Wertzunahmen in den Positionen „Beteiligungen“ und „Sachanlagen“, die nicht verbucht werden, wodurch die Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert zunimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 248	Nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Belastungen von Aufwandpositionen mit Ausnahme von „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten“, „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x				RVB 248	Ebenfalls nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch Belastung von Ertragspositionen (Gewinnvorwegnahmen/Ertragskürzungen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 520	Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Marktwertschwankungen stellen stille Reserven dar, da die Verwendung solcher Rückstellungen allein der Glättung des Erfolgsausweises dient und die periodengerechte Erfassung von Wertschwankungen verhindert. Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Projekte stellen ebenfalls stille Reserven dar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14.2 Auflösung von stillen Reserven									
x				RVB 249	Als Auflösung von stillen Reserven gilt deren Verminderung als Folge:				
				RVB 250	- einer erfolgswirksamen Auflösung von stillen Reserven in der Position „Rückstellungen“;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 251	- einer erfolgswirksamen Aufwertung von Beteiligungen und Sachanlagen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 252	- einer Realisierung durch Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen, wobei die Erfassung von Mehrwerten als Folge einer Umschichtung von Beteiligungen zu Finanzanlagen einer Realisierung durch Verkauf gleichgesetzt wird;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 253	- marktbedingter Wertabnahmen in den Positionen „Beteiligungen“ oder „Sachanlagen“, wodurch die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gesetzlichen Höchstwert abnimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 254	Die erfolgswirksame Auflösung von stillen Reserven hat über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 257	Eine Aufwertung bei Banken in Form der Aktiengesellschaft von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der FINMA vor der Publikation des Abschlusses zu melden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2 Bilanzpositionen – Aktiven

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

2.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Aktiven

2.1.1 Erfassung

x	x	x	x	RVB 64	Aktiven werden nach Art. 959 Abs. 2 OR definiert. Falls keine verlässliche Schätzung des Wertes eines Aktivums möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung, die im Anhang zu erläutern ist (RVB 226).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	OR 959.2	Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.1.2 Bewertung

x	x	x	x	BankV 27.1 RVB 60	Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 27.2	Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 27.2	Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 62	Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (RVB 404 ff.). (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.3, Bewertung zum Fair Value, Seite 82).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 16	Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, die im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 23	Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoeinschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigeren zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x				RVB 63	Die Einzelvorschriften gemäss Art. 960a Abs. 4 OR und 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR (für statutarische Einzelabschlüsse mit zuverlässiger Darstellung) sind unter Berücksichtigung von RVB 240 ff. anwendbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				OR 960a.4 BankV 25.2	Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 60	Wertberichtigungen werden nach Art. 960a Abs. 3 OR vom betroffenen Aktivum abgezogen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2. Flüssige Mittel									
2.2.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-4	- Kurante schweizerische Münzen und Banknoten, ohne Numismatik;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-5	- Fremde Geldsorten, soweit sie frei in Schweizer Franken konvertierbar sind;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-6	- Guthaben bei Postämtern im Ausland, sofern die Guthaben eine unbeschränkte Garantie des entsprechenden Staates aufweisen und frei transferierbar sind;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-7	- Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-8	- Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-9	- Sichtguthaben bei einer ausländischen Notenbank;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-10	- Clearing-Guthaben ausländischer Filialen bei einer anerkannten Clearing-Bank des betreffenden Landes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 354	Flüssige Mittel werden zum Nominalwert erfasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3. Forderungen gegenüber Banken									
2.3.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-12	- Alle Forderungen gegenüber Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-13	- Forderungen gegenüber Notenbanken, Clearinginstituten und ausländischen Postämtern, soweit sie nicht unter Position „Flüssige Mittel“ auszuweisen sind;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A2-14	- Fällige, nicht bezahlte Zinsen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-15	- Lieferansprüche aus Edelmetallguthaben gegenüber Banken ausserhalb des Handelsgeschäfts;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-16	- Handelswechsel, wenn der Bezogene eine Bank ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-17	- Eigenwechsel an die Order der Bank (blosse Sicherungswechsel fallen ausser Betracht);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-18	- Checks, wenn der Aussteller eine Bank ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	Für die Rechnungslegung gelten als Banken a) in der Schweiz: Die dem Gesetz im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BankG unterstellten Institute und die Pfandbriefzentralen sowie die dem Börsengesetz (BEHG) unterstellten Effekthändler (Art. 10 BEHG); b) im Ausland: Notenbanken, Kredit- und andere Institute, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes als Banken oder Sparkassen gelten, Effekthändler, Brokers und Agents de Change, sofern sie einer der schweizerischen Aufsicht vergleichbaren Kontrolle unterstehen und ihrerseits gesetzliche Eigenmittelerfordernisse erfüllen müssen. Multilaterale Entwicklungsbanken gelten als Banken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	Unterbeteiligungen: Als Unterbeteiligung gilt die Übernahme von Anteilen an einem Kreditgeschäft, welches durch eine andere Bank, der federführenden Bank, abgeschlossen wurde. Die unterbeteiligte Bank tritt gegenüber dem Schuldner nicht als Kreditgeberin auf. Sie übernimmt für ihren Anteil das Delkredererisiko und hat Anspruch auf den diesem entsprechenden Zinsertrag. Die federführende Bank hat die Unterbeteiligungen vom gesamten Kreditbetrag in Abzug zu bringen; die unterbeteiligte Bank hat ihren Anteil entsprechend dem Schuldner zu bilanzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 359	Diese Positionen sind zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen zu erfassen (Detaillierte Regelungen zur Berechnung vgl. Tz 6.6 Wertbeeinträchtigung, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 360	Edelmetallguthaben auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das entsprechende Edelmetall an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

2.4. Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften

2.4.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-20	- Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities-Borrowing und Reverse-Repurchase-Geschäften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 355	Unter Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden Pensionsgeschäfte (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte) sowie Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending und Securities Borrowing) verstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.4.2 Bewertung

x	x	x	x	RVB 356	Die ausgetauschten Barbeträge sind bilanzwirksam zum Nominalwert zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Übertragung von Wertschriften löst keine bilanzwirksame Verbuchung aus, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält. Die Wertschriften werden gemäss RVB 198 im Anhang ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Weiterveräusserung von erhaltenen Wertschriften wird bilanzwirksam erfasst und als nicht-monetäre Verpflichtung zum Fair Value bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.4.3 Verbuchung

x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 357	Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 358	Banken, die beim Securities Lending und Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln die Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte gemäss RVB A5-120 und geben sie gemäss RVB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					228 im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie der Bank für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.				
2.5. Forderungen gegenüber Kunden									
2.5.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-22	- Alle Forderungen gegenüber Nicht-Banken, soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-23	- Hypothekarisch gedeckte Forderungen in Form von Kontokorrent-Krediten, einschliesslich Baukredite vor der Konsolidierung und Betriebskredite;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-24	- Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasing, ohne Immobilien-Finanzierung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-25	- Lieferungsansprüche aus Edelmetallguthaben gegenüber Kunden, ausserhalb des Handelsgeschäfts;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-26	- Fällige, nicht bezahlte Zinsen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-27	- Handelswechsel, wenn der Bezogene keine Bank ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-28	- Checks, wenn der Aussteller keine Bank ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	Unterbeteiligungen: Als Unterbeteiligung gilt die Übernahme von Anteilen an einem Kreditgeschäft, welches durch eine andere Bank, der federführenden Bank, abgeschlossen wurde. Die unterbeteiligte Bank tritt gegenüber dem Schuldner nicht als Kreditgeberin auf. Sie übernimmt für ihren Anteil das Delkredererisiko und hat Anspruch auf den diesem entsprechenden Zinsertrag. Die federführende Bank hat die Unterbeteiligungen vom gesamten Kreditbetrag in Abzug zu bringen; die unterbeteiligte Bank hat ihren Anteil entsprechend dem Schuldner zu bilanzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 359	Diese Positionen sind zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen zu erfassen (Detaillierte Regelungen zur Berechnung vgl. Tz 6.6 Wertbeeinträchtigung, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 360	Edelmetallguthaben auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das entsprechende Edelmetall an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6. Hypothekarforderungen									
2.6.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-30	- Direkte und indirekte Grundpfandforderungen in Form von Darlehen gegen Grundpfanddeckung (Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Grundpfandtiteln);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-31	- Terrainkredite in Form von Darlehen und Festen Vorschüssen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-32	- Immobilien-Finanzleasing;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-33	- Fällige, nicht bezahlte Zinsen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 359	Diese Positionen sind zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen zu erfassen (Detaillierte Regelungen zur Berechnung vgl. Tz 6.6 Wertbeeinträchtigung, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7. Handelsgeschäft									
2.7.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-35	Alle im Rahmen des Handelsgeschäftes gehaltenen und im Eigentum der Bank befindlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-36	- Schuldtitel, Geldmarktpapiere/-geschäfte;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-37	- Beteiligungstitel;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-38	- physische und in Kontoform gehaltene Edelmetalle und Rohstoffe;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-39	- weitere Handelsaktiven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen	
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM		
x	x	x	x	RVB 363	Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Ebenfalls als Handelsgeschäft gilt die Absicht, Arbitragegewinne zu erzielen. Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum Handelsgeschäft festzulegen und entsprechend zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 401	Bei strukturierten Produkten , welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu erfassen. (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.7.2 Bewertung										
x	x	x	x	RVB 25	Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss RVB 404 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe RVB 372 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 364	Positionen des Handelsgeschäftes sind grundsätzlich zum Fair Value gemäss RVB 404 ff. zu bewerten und zu bilanzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 365	Ist ausnahmsweise kein Fair Value ermittelbar, hat die Bewertung und Bilanzierung zum Niederstwertprinzip zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen zwischen Handelsbeständen, Finanzanlagen und Beteiligungen sind möglich. Sie haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 401	Bei strukturierten Produkten , welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81). Das Derivat von strukturierten Produkten ist zu Fair Value zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.7.3 Verbuchung										
x	x	x	x	RVB 363	Ergebnisse aus dem Handelsgeschäft sind ausschliesslich in den Erfolgspositionen „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ bzw. „Zins- und Dividendenertrag aus dem Handelsgeschäft“, sofern die Option zur Verrechnung des Refinanzierungserfolgs für Handelsgeschäfte gemäss RVB 56 nicht ausgeübt wird, auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen und diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 401	Das Derivat von strukturierten Produkten ist in der Position „Positive respektive Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ auszuweisen. Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet. (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8. Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente									
2.8.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 366	Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 366 - 368	Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden: - Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); - Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401 - 402	Das Derivat aus strukturierten Produkten ist in der Position „Positive respektive Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ auszuweisen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81). Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-41	- Positive Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offener derivativer Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bezüglich Aufrechnung vgl. RVB 40 ff.), und zwar unbeschleunigt der erfolgsmässigen Behandlung beispielsweise von Absicherungsgeschäften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-42	Für die Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften gelten folgende Grundsätze: Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente aus Kundengeschäften werden bilanziert, sofern der Bank während der Restlaufzeit des Kontraktes ein Risiko erwachsen kann, falls der Kunden einerseits oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					die andere Gegenpartei (Börse, Börsenmitglied, Emit- tent des Instruments, Broker etc.) andererseits allfälli- gen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.				
					Aus diesem Grundsatz werden folgende Regeln abgelei- tet:				
x	x	x	x	RVB A2-43	• Ausserbörsliche Kontrakte (OTC):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-44	<i>Bank als Kommissionär</i> : Die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften sind grundsätzlich zu bilanzieren, es sei denn, die Bank gibt dem Kunden die Gegenpartei namentlich bekannt (siehe dazu auch Anhang 7 des Rundschreibens). In diesem Fall trägt die Bank nur ein Kreditrisiko, sofern der Kontrakt für den Kunden einen Verlust darstellt. Folglich sind nur solche positiven Wiederbeschaffungswerte zu bilanzieren. Als Gegenbuchungen gelten die entsprechenden negativen Wiederbeschaffungswerte, d.h. der Gewinn der Gegenpartei, mit der die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung handelt. Sofern hingegen der Kontrakt für den Kunden einen Gewinn darstellt, muss das Geschäft nicht bilanziert werden. Ist eine Bank aus technischen Gründen nicht in der Lage, diese Unterscheidungen vorzunehmen, so sind sämtliche Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften zu bilanzieren. Die Banken halten in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen entsprechend fest, nach welchen Grundsätzen sie die Wiederbeschaffungswerte aus Kommissionsgeschäften bilanzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-45	<i>Bank als Eigenhändler</i> : Wiederbeschaffungswerte werden bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-46	<i>Bank als Mäkler</i> : Wiederbeschaffungswerte werden nicht bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-47 RVB A2-48	• Börsengehandelte Kontrakte (exchange traded) <i>Bank als Kommissionär</i> : Wiederbeschaffungswerte werden grundsätzlich nicht bilanziert, es sei denn, der aufgelaufene Tagesverlust (variation margin) ist ausnahmsweise nicht durch die effektiv einverlangte Einschussmarge (initial margin) vollständig abgedeckt. Ausweispflichtig ist nur der ungedeckte Teil. Im Falle von Traded Options ist der Ausweis nur dann erforderlich, wenn die effektiv einverlangte maintenance margin den Tagesverlust des Kunden nicht vollständig abdeckt. Ausweispflichtig ist auch hier nur der ungedeckte Teil. Tagesgewinne der Kunden sind nie auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-49	- Nach dem Erfüllungstagprinzip verbuchte Kassage- schäfte mit positiven Wiederbeschaffungswerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 25	Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					RVB 404 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe RVB 372 ff.).				
x	x	x	x	RVB 369	Alle derivativen Finanzinstrumente sind zum Fair Value zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401 - 402	Das Derivat von strukturierten Produkten ist zu Fair Value zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 370	Der Bewertungserfolg von Handelsgeschäften ist erfolgswirksam in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ zu erfassen. Der Bewertungserfolg von Absicherungsinstrumenten ist im Ausgleichskonto zu erfassen, sofern keine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht wird. Wird bei einem Absicherungsgeschäft eine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht, ist die Wertänderung des Absicherungsgeschäfts über die gleiche Erfolgsposition zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 35	- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zugelassen :				
				RVB 40	- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten inklusive den damit zusammenhängenden Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden (z.B. Margin Accounts) in folgenden Fällen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, die nach den unten genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 41	• für alle Geschäfte, die durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt bzw. nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 42	• für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					einzigem Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation).				
				RVB 43	Die bilaterale Vereinbarung muss nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar sein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 44	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 45	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 46	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 47	Die Verrechnung ist unzulässig:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 48	<ul style="list-style-type: none"> für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt werden und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 49	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, die der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away clause). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.9. Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung									
2.9.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-51	Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, für welche die Bank die Fair-Value-Option gemäss RVB 372 ff. des Rundschreibens gewählt hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 372	Finanzinstrumente (mit Ausnahme der Position „Beteiligungen“, der zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften in der Position „Finanzanlagen“, der Position „Kassenobligationen“ und der Position „Verpflichtungen aus Kundeneinlagen“ ohne die in der letztgenannten Position verbuchten strukturierten Produkte), welche nicht Teil des Handelsgeschäftes sind, können zum Fair Value gemäss RVB 404ff. bewertet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 373	- Die Finanzinstrumente werden auf Fair-Value-Basis bewertet und unterliegen einem Risikomanagement, das	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					demjenigen für Handelsgeschäfte entspricht. Dies erfolgt auf der Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie, welche eine korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken sicherstellt.				
				RVB 374	- Zwischen den Finanzinstrumenten der Aktivseite und den denjenigen der Passivseite besteht eine ökonomische Sicherungsbeziehung, welche durch die Fair-Value-Bewertung erfolgsmässig weitgehend neutralisiert wird (Vermeidung eines Accounting Mismatch).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 375	- Die allfällige Auswirkung einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value nach der erstmaligen Bilanzierung muss neutralisiert werden und darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen. Eine Verbuchung der Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit im Ausgleichskonto ist möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 376	Das Vorgehen für die Bewertung von Finanzinstrumenten, für welche von der Fair-Value-Option Gebrauch gemacht wird, ist in einer bankinternen Weisung zu regeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 2	Die Fair-Value-Option ist grundsätzlich keine Alternative für die Anwendung von Hedge Accounting.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401	Strukturierte Produkte , deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, sind in der Position „Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung“ auszuweisen. (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.9.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 25	Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss RVB 404 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe RVB 372 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 378	Sind die oben erwähnten Bedingungen für eine Bewertung zum Fair Value ausserhalb des Handelsgeschäfts nicht mehr erfüllt, ist die Bewertung zum Fair Value aufzuheben. Allenfalls verbleibende Finanzinstrumente sind gemäss den Bestimmungen von RVB 393 zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen zwischen Handelsbeständen, Finanzanlagen und Beteiligungen sind möglich. Sie haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401	In der Position „Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung“ ausgewiesene strukturierte Produkte , sind zum Fair-Value zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.9.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
				RVB 35	- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 377	Bewertungsveränderungen sowie etwaige Zinsabgrenzungen von Finanzinstrumenten, welche mittels Fair-Value-Option zum Fair Value bewertet werden, sind in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ zu verbuchen und im Anhang gemäss des zugrunde liegenden Basiswertes offen zu legen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen und diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.10. Finanzanlagen

2.10.1 Erfassung

x	x	x	x	RVB 379	Finanzanlagen umfassen Schuldtitel, Beteiligungstitel, physische Edelmetallbestände sowie aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-53	Weder mit der Absicht des Handels – und im Falle von Beteiligungstiteln und Liegenschaften – noch mit der Absicht der dauernden Anlage gehaltene und im Eigentum der Bank befindliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-54	- Wertschriften und Wertrechte auf Wertschriften;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-55	- Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, Bankers Acceptances, Commercial Papers, Certificates of Deposit, Treasury Bills sowie Geldmarktbuchforderungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-56	- Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnliche Papieren;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-57	- Schuldbuchforderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-58	- aus dem Kreditgeschäft übernommene, zum Wiederverkauf bestimmte Liegenschaften, Beteiligungstitel und Waren;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-59	- physische Edelmetalle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-60	Finanzinstrumente, für welche die Bank die Fair-Value-Option gewählt hat, sind unter Position „Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 401	Bei strukturierten Produkten , welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu erfassen. (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet. (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 380	Bei Schuldtiteln mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit erfolgt die Bewertung und Bilanzierung zum Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit („Accrual Methode“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Ausfallrisikobedingte Wertveränderungen sind sofort zu Lasten der Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	Accrual-Methode (Amortisationsmethode): Bei der Accrual-Methode wird die Zinskomponente in der Erfolgsrechnung pro rata oder nach der Zinseszinsmethode über die Laufzeit bis zur Endfälligkeit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung des Agios bzw. Disagios von festverzinslichen Schuldtiteln über deren Laufzeit wird in diesem Zusammenhang auch von der „amortized cost method“ gesprochen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 382	Die Bewertung von Schuldtiteln ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit (zur Veräusserung bestimmt) erfolgt nach dem Niederstwertprinzip.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Wertanpassungen sind grundsätzlich pro Saldo über die Positionen „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“ vorzunehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Sofern eine Aufteilung zwischen ausfallrisikobedingten und marktbedingten Wertänderungen vorgenommen wird, kann der Anteil der ausfallrisikobedingten Wertänderungen in der Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ verbucht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 383	Die Abgrenzung des Agios/Disagios über die Laufzeit und somit eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortized-Cost-Wert), sofern der Fair Value nicht niedriger ist, ist ebenfalls möglich, auch wenn die fortgeführten Anschaffungskosten zu einem höheren Betrag als die historischen Anschaffungskosten führen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss dies in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festgehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 384	Beteiligungstitel, eigene physische Edelmetallbestände sowie aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren sind zum Niederstwert zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Bei aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zur Ver- äusserung bestimmten Liegenschaften wird der Niederst- wert als der tiefere des Anschaffungswertes oder Liquidati- onswertes bestimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Eigene physische Edelmetallbestände in den Finanzanla- gen, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Edelmetall- konti dienen, werden entsprechend der Edelmetallkonti zum Fair Value bewertet und bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Wertanpassungen sind pro Saldo über die Positionen „An- derer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“ vorzunehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen zwischen Handelsbeständen, Finanzan- lagen und Beteiligungen sind möglich. Sie haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401	Bei strukturierten Produkten , welche getrennt und se- parat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu be- werten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Das Derivat von strukturierten Produkten ist zu Fair Value zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Struktu- rierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.10.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsver- bot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 35	- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- o- der Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 381	Werden Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit vor der Endfälligkeit veräussert oder vor- zeitig zurückbezahlt, sind realisierte Gewinne und Ver- luste, welche der Zinskomponente entsprechen, nicht so- fort zu vereinnahmen, sondern über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abzugrenzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 385	Bei Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den histo- rischen respektive zu den fortgeführten Anschaffungskos- ten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge wieder steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“ verbucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen und diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11. Aktive Rechnungsabgrenzungen									
2.11.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-62	- Alle aus periodengerechter Abgrenzung von Zinsen und anderen Erfolgspositionen, Agios auf Aktivpositionen und Disagios auf Passivpositionen, sowie aus übrigen Abgrenzungen entstehende Aktiven sind hier auszuweisen (transitorische Aktiven).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 16	Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.11.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zugelassen :				
				RVB 39	- Verrechnung von latenten Steuerschulden und –guthaben gegenüber der gleichen Steuerbehörde, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 61	Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.12. Beteiligungen									
2.12.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 386 RVB A2-64	- im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungstitel, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, unabhängig des stimmberechtigten Anteils;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 386 RVB A2-65	- im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungen mit Infrastrukturcharakter für die Bank, insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 386 RVB A2-66	- Forderungen gegenüber Unternehmen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich Eigenkapital darstellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.12.2 Bewertung									
x	x	x	x	BankV 27.2	Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.2	Die Einzelbewertung gemäss Art. 27 Abs. 2 für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte muss bis spätestens am 1. Januar 2020 umgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 388	Die Prüfung auf Wertbeeinträchtigungen erfolgt gemäss den Vorgaben von RVB 477 ff.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 477	Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.6 Wertbeeinträchtigung, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 489	Wenn sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 489	Im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist die Aufhebung der Wertbeeinträchtigung nicht zwingend. Ein Verzicht darauf führt zu einer Bildung von stillen Reserven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 387	Als gesetzlicher Höchstwert gilt der Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x			RVB 389	Im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind Beteiligungen ebenfalls nach dem Anschaffungswertprinzip zu erfassen, wobei die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Falle von Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, im Anhang offenzulegen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x			RVB 390	Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 % am stimmberechtigten Kapital angenommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 391	Im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View sowie in der Konzernrechnung sind Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, nach der Equity-Methode zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 392	Dabei wird der bei einer Akquisition entstandene Goodwill ausgeschieden und in der Position „Immaterielle Werte“ ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen zwischen Handelsbeständen, Finanzanlagen und Beteiligungen sind möglich. Sie haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoerschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 63	Die Einzelvorschriften gemäss Art. 670 OR (für statutarische Einzelabschlüsse der Banken in Form von Aktiengesellschaften) sind unter Berücksichtigung von RVB 240 ff. anwendbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 257	Eine Aufwertung bei Banken in Form der Aktiengesellschaft von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der FINMA vor der Publikation des Abschlusses zu melden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			OR 670.1	Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			OR 670.2	Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.12.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen und diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.13. Sachanlagen									
2.13.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A2-68	- Liegenschaften, es sei denn, es handle sich um in den Finanzanlagen bilanzierte Bestände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-69	- Saldi von Bau- und Umbaurechnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-70	- Einbauten in fremde Liegenschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-71	- übrige Sachanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-72	- Objekte im Finanzierungsleasing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-73	- selbst entwickelte oder erworbene Software	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 444	Sachanlagen bestehen physisch und sind zur Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen oder zu Anlagezwecken bestimmt. Sie können erworben oder selbst erstellt sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 446	Investitionen in neue Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 447	Investitionen in bestehende Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn dadurch der Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird und sie die Aktivierungsuntergrenze übersteigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 448	Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage wird von der Bank im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt und legt die kleinste zu aktivierende Wert-/Mengeneinheit fest.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 449	Selbst entwickelte Software wird unter Sachanlagen bilanziert, sofern die Bedingungen nach RVB 452 ff. sinngemäss erfüllt sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 452	Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 453	- Der selbst erarbeitete immaterielle Wert ist identifizierbar und steht in der Verfügungsgewalt der Bank bzw. Finanzgruppe;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 454	- Der selbst erarbeitete immaterielle Wert wird einen für die Bank bzw. Finanzgruppe messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 455	- Die zur Schaffung des selbst erarbeiteten immateriellen Wertes angefallenen Aufwände können separat erfasst und gemessen werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 456	- Es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.13.2 Bewertung									
x	x	x	x	BankV 27.2	Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	BankV 69.2	Die Einzelbewertung gemäss Artikel 27 Absatz 2 für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte muss bis spätestens am 1. Januar 2020 umgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 23	Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risiko einschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigeren zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 28	Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen und sind keine Fehler früherer Abschlüsse. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Die Änderungen von Schätzungen sind im Anhang offen zu legen. Ihre Folgen sind anzugeben und zu erläutern. Die Vorjahre werden nicht angepasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 63	Die Einzelvorschriften gemäss Art. 670 OR (für statutarische Einzelabschlüsse der Banken in Form von Aktiengesellschaften) sind unter Berücksichtigung von RVB 240 ff. anwendbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 257	Eine Aufwertung bei Banken in Form der Aktiengesellschaft von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der FINMA vor der Publikation des Abschlusses zu melden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			OR 670.1	Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			OR 670.2	Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 464	Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder zu Herstellungskosten erfasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 465	Bei der Folgebewertung werden Sachanlagen zu Anschaffungskosten, abzüglich der kumulierten Abschreibungen, bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 466	Die Abschreibung erfolgt planmässig (z.B. linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer der Sachanlage. Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x					Die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung bleibt vorbehalten (RVB 240 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 467	Die Werthaltigkeit ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Allenfalls sind zusätzliche Wertbeeinträchtigungen (Impairment) in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (RVB 477 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 477	Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.6 Wertbeeinträchtigung, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 468	Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 469	Die planmässige erfolgswirksame Periodenabschreibung einer Sachanlage wird unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 489	Wenn sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 489	Im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist die Aufhebung der Wertbeeinträchtigung nicht zwingend. Ein Verzicht darauf führt zu einer Bildung von stillen Reserven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.13.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.14. Immaterielle Werte									
2.14.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A2-75	- Goodwill	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-76	- Patente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-77	- Lizenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-78	- übrige immaterielle Werte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 445	Immaterielle Werte sind nicht-monetär und ohne physische Existenz. Sie können erworben oder selbst erarbeitet sein. Erworbenene immaterielle Werte können auch aus Akquisitionen von Geschäftsteilen und Unternehmen stammen. Goodwill gehört zu den immateriellen Werten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 450	Erworbenene immaterielle Werte sind zu aktivieren, wenn sie über mehrere Jahre einen für die Bank messbaren Nutzen bringen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 451	Allfälliger Fusionsgoodwill muss gemäss RVB 296 ff. behandelt werden. (Detaillierte Regelungen zu RVB 296 ff. vgl. Tz 2.14.2 Immaterielle Werte - Bewertung, Seite 37).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 452	Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 453	- Der selbst erarbeitete immaterielle Wert ist identifizierbar und steht in der Verfügungsgewalt der Bank bzw. Finanzgruppe;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 454	- Der selbst erarbeitete immaterielle Wert wird einen für die Bank bzw. Finanzgruppe messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 455	- Die zur Schaffung des selbst erarbeiteten immateriellen Wertes angefallenen Aufwände können separat erfasst und gemessen werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 456	- Es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 457	Beispiele für nicht aktivierbare immaterielle Werte sind:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 458	- Selbst erarbeiteter Goodwill;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 459	- Aus- und Weiterbildungskosten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 460	- Restrukturierungskosten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 461	- Gründungs- und Organisationskosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 462	Aufwände für identifizierbare, aber nicht aktivierbare immaterielle Werte sind der Erfolgsrechnung zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 463	Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.14.2 Bewertung									
x	x	x	x	BankV 27.2	Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte werden in jedem Fall einzeln bewertet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	BankV 69.2	Die Einzelbewertung gemäss Art. 27 Abs. 2 für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte muss bis spätestens am 1. Januar 2020 umgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 23	Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risiko einschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 28	Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen und sind keine Fehler früherer Abschlüsse. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Die Änderungen von Schätzungen sind im Anhang offen zu legen. Ihre Folgen sind anzugeben und zu erläutern. Die Vorjahre werden nicht angepasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 296	Im Falle einer Akquisition von Geschäftsteilen und Unternehmen werden die übernommenen Aktiven und Passiven zu ihrem aktuellen Wert bewertet. Wenn im Rahmen dieses Bewertungsprozesses die Kosten der Akquisition höher sind als die Netto-Aktiven, gilt die Differenz als Goodwill, der unter den immateriellen Werten zu aktivieren ist. Im gegenteiligen Fall gilt die Differenz als Badwill, welcher gemäss RVB 298 zu behandeln ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 297	Der Goodwill ist zu aktivieren und über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung hat nach der linearen Methode zu erfolgen, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. Die Abschreibungsperiode beläuft sich in der Regel auf fünf Jahre ab Übernahmezeitpunkt. Sie kann in begründeten Fällen maximal auf 10 Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist bei personenbezogenem Goodwill nicht erlaubt. Vorbehalten sind mögliche Wertbeeinträchtigungen (RVB 477 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 298	Für Mittelabflüsse, welche im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme zu erwarten sind, sind Verpflichtungen (Position „Sonstige Passiven“) zu erfassen. Sie sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					entsprechend dem Mittelabfluss zweckkonform aufzulösen.				
x	x	x	x	RVB 470	Der aktivierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwände höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 471	Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens über 10 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 472	Immaterielle Werte sind an jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen (RVB 477 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 477	Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.6 Wertbeeinträchtigung, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 489	Wenn sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 489	Dies gilt jedoch nicht für die Position „Immaterielle Werte“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 489	Im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist die Aufhebung der Wertbeeinträchtigung nicht zwingend. Ein Verzicht darauf führt zu einer Bildung von stillen Reserven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 625	Nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens können Banken bzw. Finanzgruppen bereits bestehenden Goodwill, für den gemäss den Vorgaben von RVB 215 des bis zum 31. Dezember 2014 gültigen FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ eine Abschreibung über bis zu 20 Jahre vorgesehen wurde, weiterhin über die vorgesehene Dauer abschreiben (unter Vorbehalt der Einhaltung der Wertbeeinträchtigungsvorschriften).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
2.14.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 629	Bisherige abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind bei der Erstanwendung sofort über die Position „Ausserordentlicher Aufwand“ abzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.15. Sonstige Aktiven									
2.15.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-80 RVB 508	- aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.7 Vorsorgeverpflichtungen, Seite 91);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-81	- Aktivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-82 RVB A2-83	Dieses umfasst insbesondere: • nicht erfolgswirksame Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-84	• nicht erfolgswirksame Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-85	• Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit (RVB 381)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-86	• Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Absicherungsgeschäften (RVB 439).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-87	- Coupons	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-88	- fremde Geldsorten, soweit nicht unter Position „Flüssige Mittel“ enthalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-89	- reine Abrechnungskonti	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-90	- Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-91	- Waren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-92	- indirekte Steuern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
2.15.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :				
				RVB 36	- Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zugelassen :				
				RVB 38	- Verrechnung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen positiven und negativen Wertanpassungen im Ausgleichskonto (RVB 439)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 39	- Verrechnung von latenten Steuerschulden und –guthaben gegenüber der gleichen Steuerbehörde, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3 Bilanzpositionen – Passiven

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

3.1. Allgemeine Bestimmungen zu den Passiven

3.1.1 Erfassung

x	x	x	x	OR 959.5	Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 65	Verbindlichkeiten werden nach Art. 959 Abs. 5 OR definiert. Falls keine verlässliche Schätzung des Wertes einer Verbindlichkeit möglich ist, handelt es sich um eine Eventualverpflichtung, die im Anhang zu erläutern ist (RVB 226).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 66	Stille Reserven sind unter den Voraussetzungen von RVB 240 ff. ausschliesslich im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.1.2 Bewertung

x	x	x	x	BankV 27.1 RVB 61	Verbindlichkeiten werden in der Regel zum Nennwert bilanziert. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Verbindlichkeiten (Kapitel IX).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 27.1	Schwankungsreserven nach Art. 960b Abs. 2 OR sind nicht zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	BankV 27.2	Aktiven, Verbindlichkeiten und Ausserbilanzgeschäfte werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A7	Accrual-Methode (Amortisationsmethode): Bei der Accrual-Methode wird die Zinskomponente in der Erfolgsrechnung pro rata oder nach der Zinseszinsmethode über die Laufzeit bis zur Endfälligkeit berücksichtigt. Bei der Abgrenzung des Agios bzw. Disagios von festverzinslichen Schuldtiteln über deren Laufzeit wird in diesem Zusammenhang auch von der „amortized cost method“ gesprochen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 62	Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (RVB 404 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 16	Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, die im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 23	Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risiko- einschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigeren zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 61	Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2. Verpflichtungen gegenüber Banken									
3.2.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-99	Analog Position „Forderungen gegenüber Banken“ (Detailierte Regelungen vgl. Tz 2.3.1 Forderungen gegenüber Banken - Erfassung, Seite 17).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-100	- passivierte Leasingraten aus von Banken geleasteten Objekten, soweit in der Bilanz aktiviert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-101	- Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, sofern eine Bank Gläubigerin ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 361	Diese Positionen sind zum Nominalwert zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 362	Edelmetallverpflichtungen auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das entsprechende Edelmetall an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3. Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften									
3.3.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-103	Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 355	Unter Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden Pensionsgeschäfte (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte) sowie Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending und Securities Borrowing) verstanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 356	Die ausgetauschten Barbeträge sind bilanzwirksam zum Nominalwert zu erfassen. Die Übertragung von Wertschriften löst keine bilanzwirksame Verbuchung aus, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält. Die Wertschriften werden gemäss RVB 198 im Anhang ausgewiesen. Die Weiterveräusserung von erhaltenen Wertschriften wird bilanzwirksam erfasst und als nicht-monetäre Verpflichtung zum Fair Value bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 357	Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 358	Banken, die beim Securities Lending und Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln die Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte gemäss RVB A5-120 und geben sie gemäss RVB 228 im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie der Bank für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4. Verpflichtungen aus Kundeneinlagen									
3.4.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-105	- Alle Finanzverpflichtungen gegenüber Nicht-Banken soweit nicht unter einer anderen Position auszuweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-106	- Termingelder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 361	Diese Positionen sind zum Nominalwert zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 362	Edelmetallverpflichtungen auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das entsprechende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Edelmetall an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt wird.				
3.5. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften									
3.5.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 363	Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Ebenfalls als Handelsgeschäft gilt die Absicht, Arbitragegewinne zu erzielen. Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum Handelsgeschäft festzulegen und entsprechend zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 402	Bei selbst emittierten strukturierten Produkten , welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstrumentes zu erfassen. Das Derivat ist in der „Position Positive respektive Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ auszuweisen. Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet. (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-108	- Alle Shortbestände im Zusammenhang mit den in Pos. 1.6 Handelsgeschäft erwähnten Instrumenten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-109	- Nach dem Abschlussprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassaleerverkäufen nach Netting je Valor und pro Gegenpartei für OTC-Geschäfte; falls bei börslichen Transaktionen eine Lieferung gegen Zahlung vorgesehen ist, kann ein Netting je Valor vorgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.5.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 25	Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss RVB 404 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe RVB 372 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 364	Positionen des Handelsgeschäftes sind grundsätzlich zum Fair Value gemäss RVB 404 ff. zu bewerten und zu bilanzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 365	Ist ausnahmsweise kein Fair Value ermittelbar, hat die Bewertung und Bilanzierung zum Niederstwertprinzip zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 401 - 402	Das Derivat von strukturierten Produkten ist zu Fair Value zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6. Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente									
3.6.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 366	Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 366 - 368	Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden: - Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); - Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (over-the-counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401 - 402	Das Derivat aus strukturierten Produkten ist in der Position „Positive respektive Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ auszuweisen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81). Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-111	- Negative Wiederbeschaffungswerte aller am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumente aus Eigen- und Kundengeschäften (bzgl. Aufrechnung siehe RVB 40 ff., bzgl. Bilanzierung von Wiederbeschaffungswerten aus Kundengeschäften siehe RVB A2-42 bis A2-48)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-112	- Nach dem Erfüllungstagprinzip verbuchte Kassageschäfte mit negativen Wiederbeschaffungswerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 25	Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					RVB 404 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe RVB 372 ff.).				
x	x	x	x	RVB 369	Alle derivativen Finanzinstrumente sind zum Fair Value zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401 - 402	Das Derivat von strukturierten Produkten ist zu Fair Value zu bewerten (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.2 Strukturierte Produkte, Seite 81).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 370	Der Bewertungserfolg von Handelsgeschäften ist erfolgswirksam in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ zu erfassen. Der Bewertungserfolg von Absicherungsinstrumenten ist im Ausgleichskonto zu erfassen, sofern keine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht wird. Wird bei einem Absicherungsgeschäft eine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht, ist die Wertänderung des Absicherungsgeschäfts über die gleiche Erfolgsposition zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zugelassen:				
				RVB 40	- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten inklusive den damit zusammenhängenden Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden (z.B. Margin Accounts) in folgenden Fällen, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, die nach den unten genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 41	• für alle Geschäfte, die durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt bzw. nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 42	• für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 43	Die bilaterale Vereinbarung muss nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar sein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
				RVB 44	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 45	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 46	<ul style="list-style-type: none"> dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 47	Die Verrechnung ist unzulässig :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 48	<ul style="list-style-type: none"> für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt werden und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 49	<ul style="list-style-type: none"> wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, die der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away clause). 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.7. Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung

3.7.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-114	Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, für welche die Bank die Fair-Value-Option gemäss RVB 372 ff. des Rundschreibens gewählt hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 372	Finanzinstrumente (mit Ausnahme der Position „Beteiligungen“, der zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften in der Position „Finanzanlagen“, der Position „Kassenobligationen“ und der Position „Verpflichtungen aus Kundeneinlagen“ ohne die in der letztgenannten Position verbuchten strukturierten Produkte), welche nicht Teil des Handelsgeschäftes sind, können zum Fair Value gemäss RVB 404 ff. bewertet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 373	- Die Finanzinstrumente werden auf Fair-Value-Basis bewertet und unterliegen einem Risikomanagement, das demjenigen für Handelsgeschäfte entspricht. Dies erfolgt auf der Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie, welche eine korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken sicherstellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 374	- Zwischen den Finanzinstrumenten der Aktivseite und den denjenigen der Passivseite besteht eine ökonomische Sicherungsbeziehung, welche durch die Fair-Value-Bewertung erfolgsmässig weitgehend neutralisiert wird (Vermeidung eines Accounting Mismatch).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 375	- Die allfällige Auswirkung einer Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value nach der erstmaligen Bilanzierung muss neutralisiert werden und darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen. Eine Verbuchung der Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit im Ausgleichskonto ist möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 376	Das Vorgehen für die Bewertung von Finanzinstrumenten, für welche von der Fair-Value-Option Gebrauch gemacht wird, ist in einer bankinternen Weisung zu regeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 378	Sind die oben erwähnten Bedingungen für eine Bewertung zum Fair Value ausserhalb des Handelsgeschäfts nicht mehr erfüllt, ist die Bewertung zum Fair Value aufzuheben. Allenfalls verbleibende Finanzinstrumente sind gemäss den Bestimmungen von RVB 393 zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 2	Die Fair-Value-Option ist grundsätzlich keine Alternative für die Anwendung von Hedge Accounting.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 402	Die selbst emittierten strukturierten Produkte , deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, sind in der Position „Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.7.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 377	Bewertungsveränderungen sowie etwaige Zinsabgrenzungen von Finanzinstrumenten, welche mittels Fair-Value-Option zum Fair Value bewertet werden, sind in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ zu verbuchen und im Anhang gemäss des zugrunde liegenden Basiswertes offen zu legen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 393	Umschichtungen haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen und diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.8. Kassenobligationen									
3.8.1 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 35	- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9. Anleihen und Pfandbriefdarlehen									
3.9.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-117	- von der Bank emittierte Obligationen-, Options- und Wandelanleihen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-118	- von der Bank ausgegebene Geldmarkt- und ähnliche Papiere, sofern der Gläubiger nicht bekannt ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-119	- Darlehen der Pfandbriefzentralen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A2-120	- Darlehen der Emissionszentralen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 34	Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zwingend :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 35	- Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10. Passive Rechnungsabgrenzungen									
3.10.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-122	Analog zu Position „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 2.11 Aktive Rechnungsabgrenzungen, Seite 31).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-123	Zudem sind in dieser Position zu erfassen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2 124	- Abgrenzungen für geschuldete Steuern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-125	- Abgrenzungen für aktienbasierte Vergütungen, sofern keine Erfassung in der Position „Kapitalreserve“ erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-126	- noch nicht bezahlte Sozialabgaben und Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 521	Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die Position „Passive Rechnungsabgrenzungen“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 537	Verpflichtungen aus laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern sind unter der Position „Passive Rechnungsabgrenzungen“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 16	Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.10.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 61	Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter der Position Aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

3.11. Sonstige Passiven

3.11.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-128	- Passivsaldo des Ausgleichskontos für in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksame Wertanpassungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB A2-129	Dieses umfasst insbesondere:				
x	x	x	x	RVB A2-130	• Anpassungen von Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente im Falle von Absicherungsgeschäften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-131	• Wertanpassungen aus dem Darlehensgeschäft mit anderen Vermögenswerten als Geld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-132	• Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit (RVB 381)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-133	• Zinskomponenten aus vor Endfälligkeit veräusserten Absicherungsgeschäften (RVB 439)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-134	- passivierte Leasingraten aus von Nicht-Banken geleasten Objekten soweit in der Bilanz aktiviert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-135	- Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, sofern eine Nicht-Bank Gläubigerin ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-136 RVB 509	- bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie beispielsweise Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.7 Vorsorgeverpflichtungen, Seite 91).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-137	- reine Abrechnungskonti	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-138	- Saldo aus dem bankinternen Geschäftsverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-139	- fällige, nicht eingelöste Coupons und Schuldtitel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-140	- indirekte Steuern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-141	- übrige Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-142	- Badwill (ausser Lucky Buy) im Zusammenhang mit erwarteten Mittelabflüssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.11.2 Bewertung

			x	RVB 296	Im Falle einer Akquisition von Geschäftsteilen und Unternehmen werden die übernommenen Aktiven und Passiven zu ihrem aktuellen Wert bewertet. Wenn im Rahmen dieses Bewertungsprozesses die Kosten der Akquisition höher sind als die Netto-Aktiven, gilt die Differenz als Goodwill, der unter den immateriellen Werten zu aktivieren ist. Im gegenteiligen Fall gilt die Differenz als Badwill, welcher gemäss RVB 298 zu behandeln ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 298	Für Mittelabflüsse, welche im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme zu erwarten sind, sind Verpflichtungen (Position „Sonstige Passiven“) zu erfassen. Sie sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					entsprechend dem Mittelabfluss zweckkonform aufzulösen. Ein allfällig übrig bleibender Badwill, der einem effektiv günstigen Erwerb entspricht (echter Lucky Buy), ist sofort über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ zu vereinnahmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.11.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven zugelassen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 38	- Verrechnung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen positiven und negativen Wertanpassungen im Ausgleichskonto (RVB 439)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.12. Rückstellungen									
3.12.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-144	- Betriebsnotwendige Rückstellungen für die Abdeckung von Risiken, die auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründet sind und eine wahrscheinliche Verpflichtung darstellen, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber verlässlich schätzbar ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-145	- Rückstellungen für latente Steuern (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.8 Steuern, Seite 94).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-146 RVB 510	- Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.7 Vorsorgeverpflichtungen, Seite 91).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-147	- Restrukturierungsrückstellungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-148	- übrige Rückstellungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB A2-149	- stille Reserven im Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				OR 960e.4 BankV 25.2 RVB A1	Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden (bilden jedoch stille Reserven).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.12.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 16	Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, die im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 23	Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 24	Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoerschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 518	Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber verlässlich schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 519	Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dieses kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 520	Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwände stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar. Für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Marktwertschwankungen stellen stille Reserven dar, da die Verwendung solcher Rückstellungen allein der Glättung des Erfolgsausweises dient und die periodengerechte Erfassung von Wertschwankungen verhindert. Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Projekte stellen ebenfalls stille Reserven dar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 521	Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die Position „Passive Rechnungsabgrenzungen“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 522	Verpflichtungen, rechtliche und faktische, sind regelmäßig zu bewerten. Wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich und verlässlich schätzbar ist, muss eine entsprechende Rückstellung gebildet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 523	Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nachwirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 524	Ein nach dem Bilanzstichtag eintretendes Ereignis hat Gegenstand einer Rückstellung (bzw. einer Rückstellungsauf- lösung) zu sein, wenn deutlich wird, dass die Bank bzw. Fi- nanzgruppe am Bilanzstichtag eine Verpflichtung hatte (bzw. von dieser befreit war) oder wenn in anderer Form sichtbar wird, dass die Bank bzw. Finanzgruppe einen Schaden zu erwarten hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 525	Restrukturierungsrückstellungen stehen im Zusammen- hang mit organisatorischen Massnahmen (z.B. Betriebs- verlegungen, Abspaltungen oder Reorganisationen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Eine Restrukturierungsrückstellung darf erst vorgenom- men werden, wenn die Kriterien gemäss RVB 518 ff. erfüllt sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Dabei muss ein verbindlicher Beschluss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Rest- rukturierungsmassnahmen vorliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Rückstellung darf nur Kosten umfassen, die unmittel- bar direkt mit den Restrukturierungsmassnahmen verbun- den sind und nicht mit den laufenden ordentlichen Aktivi- täten der Bank bzw. der Finanzgruppe zusammenhängen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die zu erwartenden Kosten müssen auf realistische Weise geschätzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 526	Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Aufgrund der Neubeurteilung werden sie erhöht, beibehalten oder aufgelöst. Die Auflösung er- folgt gemäss RVB 529 ff.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 527	Die Zweckbestimmung der Rückstellungen ist klar festzu- halten, damit deren perioden- und positionsgerechte Ver- wendung nachvollziehbar und überprüfbar ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.12.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 60	Wertberichtigungen werden nach Art. 960a Abs. 3 OR vom betroffenen Aktivum abgezogen und dürfen nicht un- ter den Passiven ausgewiesen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 37	Weiter sind folgende Ausnahmen vom Verrechnungsver- bot für Aktiven und Passiven zugelassen:				
				RVB 39	- Verrechnung von latenten Steuerschulden und –gutha- ben gegenüber der gleichen Steuerbehörde, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 528	Rückstellungen, die neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und nicht gleichzeitig für andere gleich- artige Bedürfnisse verwendet werden, müssen grundsätz- lich erfolgswirksam aufgelöst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 529	Erfolgswirksame Auflösungen von betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Rückstellungen sind wie folgt zu erfassen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
				RVB 530	- Steuerrückstellungen über die Position „Steuern“;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 531	- Vorsorgerückstellungen über die Position „Personalaufwand“;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 532	- Andere Rückstellungen über die Position „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ mit Ausnahme von Restrukturierungsrückstellungen, die über die Position „Personalaufwand“ gebildet wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 534	Es ist jedoch möglich, auf die Auflösung von Rückstellungen, die seinerzeit zu Lasten der Erfolgsposition „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ dotiert wurden, zu verzichten. Somit können sie als stille Reserven beibehalten werden oder in die Reserven für allgemeine Bankrisiken überführt werden (Umbuchung). Diese Zuweisung ist in der Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres im Anhang (RVB 213) in der entsprechenden Spalte zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 535	In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung von frei gewordenen Rückstellungen zwingend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.13. Reserven für allgemeine Bankrisiken									
3.13.1 Bewertung									
	x	x	x	RVB 580 RVB 266	Auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind latente Steuern zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.13.2 Verbuchung									
x				RVB 570	Reserven für allgemeine Bankrisiken werden gebildet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 571 RVB A2-151	- über die Position „Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken“ oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 572 RVB A2-151	- aufgrund einer Umbuchung von bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen, soweit diese zulasten der Position „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ gebildet wurden oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 573 RVB A2-151	- mittels Umbuchung von stillen Reserven in der Position „Rückstellungen“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 578	Reserven für allgemeine Bankrisiken werden ausschliesslich über die Position „Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken“ gebildet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 574 RVB 579 RVB A2-151	Sie werden ausschliesslich über die Position „Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken“ aufgelöst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

3.14. Gesellschaftskapital

3.14.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-153	- Aktien-, Genossenschafts-, Dotationskapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-154	- Kommanditsumme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-155	- einbezahlte Kapitalkonti	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-156	- Partizipationskapital	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.15. Gesetzliche Kapitalreserve (davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen)

3.15.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-158	- Agio aus Kapitalerhöhungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-159	- A-Fonds-Perdu-Zuschüsse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB A2-160	- Die Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen ist separat auszuweisen (davon-Position)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB A2-161 RVB 285 RVB 322	- Veräusserungserfolge und Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB A2-162	- Beträge im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen im Falle von echten Eigenkapitalinstrumenten sowie allfällige Differenzen bei der Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB A2-163 RVB 323	- Eigenkapitaltransaktionskosten (Vollständige Vorgaben für Eigenkapitaltransaktionskosten vgl. Tz 6.11 Eigenkapitaltransaktionskosten, Seite 98)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB A2-164	Die Position heisst Kapitalreserve.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-140	Garantien zur Deckung eines Verlustes haben keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 274 RVB 303	Die Bilanzposition „Gesetzliche Kapitalreserve“ wird ersetzt durch die Position „Kapitalreserve“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.15.2 Verbuchung

		x	x	RVB A3-110	Emissionskosten im Zusammenhang mit eigenen Beteiligungstiteln sind im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung erfolgsneutral über die Position „Kapitalreserve“ zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 587	Neben den im Rahmen von Emissionen bezahlten Agios, sind andere Zuschüsse von Beteiligten (z.B. A-Fonds-Perdu-Zuschüsse) der Position „Gesetzliche Kapitalreserve“ zuzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

3.16. Gesetzliche Gewinnreserve

3.16.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-166	- Die Äufnung erfolgt gemäss den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechts;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB A2-168	- Veräusserungserfolg aus dem Handel mit eigenen Beteiligungstiteln;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB A2-169	- Beträge im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen im Falle von echten Eigenkapitalinstrumenten sowie allfällige Differenzen bei der Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 6	Es handelt sich um ein regulatorisches Versehen. Es ist Rz 611 anwendbar, d.h. in den statutarischen Einzelabschlüssen sind die Aufwendungen in der Gegenposition „Passive Rechnungsabgrenzungen“ zu verbuchen. Dies ist in Rz A2-125 korrekt dargestellt (vgl. Tz 3.10 , Seite 50).				
		x	x	RVB 275 RVB 304 RVB A2-170 RVB A2-173	Die Bilanzpositionen „Gesetzliche Gewinnreserve“, „Freiwillige Gewinnreserven“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ werden zusammengefasst in der Position „Gewinnreserve“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-140	Garantien zur Deckung eines Verlustes haben keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.17. Freiwillige Gewinnreserven

3.17.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x			RVB A2-172	- Diese Position ist nur im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung und im statutarischen Einzelabschluss True and Fair View auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB A2-173 RVB 275 RVB 304	Die Bilanzpositionen „Gesetzliche Gewinnreserve“, „Freiwillige Gewinnreserven“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ werden zusammengefasst in der Position „Gewinnreserve“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-140	Garantien zur Deckung eines Verlustes haben keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.18. Eigene Kapitalanteile (Minusposition)

3.18.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
--	--	--	--	----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A2-175	- Alle eigenen Kapitalanteile im Besitz der Bank (Kapitalanteile anderer Gesellschaften der Finanzgruppe gelten nicht als eigene Kapitalanteile der Bank).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 568 RVB 584	Die Positionen „Eigene Kapitalanteile“ und „Verlustvortrag“ sind als Minuspositionen auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.18.2 Bewertung									
x	x			RVB 583	Der Kauf eigener Kapitalanteile ist im Erwerbszeitpunkt grundsätzlich zu Anschaffungswerten zu erfassen. Diese entsprechen grundsätzlich dem Fair Value der Mittel, die der Gegenpartei zur Begleichung übergeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 590 RVB 285 RVB 322	Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte sind zum Fair Value zu erfassen, selbst wenn sie nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden (Vollständige Vorgaben für Transaktionen mit Beteiligten vgl. Tz 6.10 Transaktionen mit Beteiligten , Seite 96)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 628	Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens (1. Januar 2015) können die eigenen Beteiligungstitel, die als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen sind, zum Fair Value umgebucht werden, wenn die Ermittlung der Anschaffungskosten einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.18.3 Verbuchung									
x	x			RVB 585	Im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position „Gesetzliche Gewinnreserve“, zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Eine erfolgswirksame Erfassung ist ebenfalls möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 588	Erfolge aus Veräusserungen von eigenen Kapitalanteilen sind in der Position „Kapitalreserve“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 586	Wenn die Versammlung des obersten Organes eine Dividendenausschüttung beschliesst, ohne die eigenen Kapitalanteile davon auszuklammern, sind die Dividenden auf eigenen Kapitalanteilen der Position „Gesetzliche Gewinnreserve“ zuzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 589	Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen sind der Position „Kapitalreserve“ zuzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 587	Neben den im Rahmen von Emissionen bezahlten Agios, sind andere Zuschüsse von Beteiligten (z.B. A-Fonds-Perdus-Zuschüsse) der Position „Gesetzliche Kapitalreserve“ zuzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.19. Gewinnvortrag / Verlustvortrag									
3.19.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-140	Garantien zur Deckung eines Verlustes haben keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 568	Die Positionen „Eigene Kapitalanteile“ und „Verlustvortrag“ sind als Minuspositionen auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 275 RVB 304	Die Bilanzpositionen „Gesetzliche Gewinnreserve“, „Freiwillige Gewinnreserven“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ werden zusammengefasst in der Position „Gewinnreserve“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4 Ausserbilanzgeschäfte

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

4.1. Eventualverpflichtungen

4.1.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-183	- Kreditsicherungs- garantien in Form von Aval-, Bürg- schafts- und Garantieverpflichtungen einschliesslich Garantieverpflichtungen in Form unwiderruflicher Ak- kreditive, Indossamentsverpflichtungen aus Rediskon- tierung, Anzahlungs- garantien und ähnliches wie Pfand- bestellungen zugunsten Dritter, aufgrund interner Re- gressverhältnisse nicht bilanzierte Anteile von Solidar- schulden (z.B. bei einfachen Gesellschaften) oder recht- lich verbindliche Patronatserklärungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-184	Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass eine bereits bestehende Schuld eines Haupt- schuldners zugunsten eines Dritten garantiert wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-185	- Bietungs- garantien (bid bonds), Lieferungs- und Aus- führungsgarantien (performance bonds), Bauhandwer- kerbürgschaften, Letters of Indemnity, übrige Gewähr- leistungen einschliesslich Gewährleistungen in Form unwiderruflicher Akkreditive und ähnliches.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-186	Charakteristisch für diese Eventualverbindlichkeiten ist, dass zum Zeitpunkt, in dem das Geschäft abge- schlossen und als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen wird, noch keine Schuld des Hauptschuldners zugun- sten eines Dritten besteht, jedoch in Zukunft eine solche entstehen kann, z.B. bei Eintreten eines Haftpflichtfal- les.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-187	- Unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarak- kreditiven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-188	- Übrige Eventualverpflichtungen, die verlässlich schätz- bar sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4.2. Unwiderrufliche Zusagen

4.2.1 Erfassung

				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-190	- Am Bilanzstichtag nicht benützte, aber verbindlich ab- gegebene, unwiderrufliche Zusagen zur Erteilung von Krediten oder zu andern Leistungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-190	- An Kunden und Banken erteilte Kreditlimiten, die durch die Bank jederzeit gekündigt werden können,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					sind nicht auszuweisen, ausser die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist beträgt mehr als sechs Wochen.				
x	x	x	x	RVB A2-191	- Feste Übernahmezusagen aus Wertschriftenemissionen abzüglich feste Zeichnungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-192	- Feste Kreditablösezusagen (Kreditzusage an den Käufer, Sicherstellung des Anspruchs des Gläubigers mit einer Bankgarantie). Sind die beiden, eine Einheit bildenden Verpflichtungsgeschäfte der Bank so strukturiert, dass weder abwicklungstechnische noch wirtschaftliche, noch rechtliche Risiken eintreten können, wird nur die unwiderrufliche Zusage in der Ausserbilanz ausgewiesen, weil deren Erfüllung als sicher gilt und die Garantie nur eventuell zu erfüllen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-193	- Zahlungsverpflichtung gegenüber der Einlagensicherung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3. Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen									
4.3.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-195	- Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungstiteln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4. Verpflichtungskredite									
4.4.1 Erfassung									
				RVB A2-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der Position erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
x	x	x	x	RVB A2-197	- Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen (deferred payments), soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-198	- Akzeptverpflichtungen (nur Verbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichen Akzepten), soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A2-199	- Übrige Verpflichtungskredite, soweit nicht mindestens einseitig erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5 Positionen der Erfolgsrechnung

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

5.1. Allgemeine Bestimmungen zur Erfolgsrechnung

5.1.1 Erfassung

x	x	x	x	RVB 68	Erträge sind Nutzenzugänge der Berichtsperiode durch Zunahme von Aktiven und/oder Abnahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital erhöhen, ohne dass die Eigentümer eine Einlage leisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 69	Aufwände sind Nutzenabgänge der Berichtsperiode durch Abnahme von Aktiven und/oder Zunahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital vermindern, ohne dass die Eigentümer eine Ausschüttung erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 70	Erträge und Aufwände werden nur erfasst, wenn die damit verbundenen Änderungen der Aktiven und/oder Verbindlichkeiten zuverlässig ermittelt werden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.2. Zins- und Diskontertrag

5.2.1 Erfassung

				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-5	- Aktivzinsen, unter Berücksichtigung von RVB 425;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-6	- Kreditkommissionen, die als Zinsbestandteil gelten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-7	- Ertrag aus dem Wechseldiskont;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-8	- Refinanzierungsertrag aus Handelspositionen, sofern dieser der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ belastet wird (siehe dazu auch RVB 56);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-9	- Ähnliche, mit dem Zinsengeschäft unmittelbar zusammenhängende Komponenten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-10	Negativzinsen auf Aktivgeschäften sind im Zinsertrag zu erfassen (Reduktion des Zinsertrages). Wenn diese wesentlich sind, sind ihre Auswirkungen im Anhang der Jahresrechnung darzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
5.2.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-60	Bei einer Verrechnung der Refinanzierung der Handelspositionen gemäss RVB A3-8 sind sowohl die Zins- und Dividenderträge aus dem Handelsgeschäft wie auch der Refinanzierungsaufwand in die Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ einzubeziehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 56	- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 57	- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abgesicherten Geschäft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 61	Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter der Position Aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3. Zins- und Dividendertrag aus Handelsgeschäft									
5.3.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-12	Diese Position ist nur auszuweisen, wenn die Bank den Zins- und Dividendertrag aus dem Handelsgeschäft nicht mit dem Refinanzierungsaufwand für das Handelsgeschäft in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ verrechnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-60	Bei einer Verrechnung der Refinanzierung der Handelspositionen gemäss RVB A3-8 sind sowohl die Zins- und Dividenderträge aus dem Handelsgeschäft wie auch der Refinanzierungsaufwand in die Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ einzubeziehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

5.4. Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen

5.4.1 Erfassung

				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
--	--	--	--	----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

5.5. Zinsaufwand

5.5.1 Erfassung

				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-15	- Passivzinsen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-16	- Übrige zinsähnliche Aufwände;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-17	- Verzinsung von nachrangigen Darlehen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-18	- Zinsen für Hypotheken Dritter auf eigenen Liegenschaften, einschliesslich Zinskomponenten der Immobilien-Finanzleasingraten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-19	Negativzinsen auf Passivgeschäften sind im Zinsaufwand zu erfassen (Reduktion des Zinsaufwandes). Wenn diese Minusposition wesentlich ist, ist ihre Auswirkung im Anhang der Jahresrechnung darzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.5.2 Verbuchung

x	x	x	x	RVB A3-101	Finanzierungsleasingraten sind nicht als Sachaufwand, sondern nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-110	Emissionskosten, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit der Fremdkapitalbeschaffung, soweit sie als Zinsaufwand betrachtet und über die Laufzeit amortisiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen:				
				RVB 57	- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abgesicherten Geschäft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen	
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM		
x	x	x	x	RVB 61	Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter der Position Aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position Zinsaufwand nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.6. Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft										
5.6.1 Erfassung										
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.					
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.					
x	x	x	x	RVB A3-22	Bildung und Auflösung von betriebsnotwendigen Wertberichtigungen für Ausfall- und Länderrisiken, sofern im Zusammenhang mit dem Zinsengeschäft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB A3-24	Wiedereingänge aus bereits in früheren Perioden abgeschrieben Forderungen sind ebenfalls in dieser Position zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB A3-25	Sofern die Bank eine Aufteilung vornimmt: Anteil der ausfallrisikobedingten Wertänderungen von zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB A3-26	Verluste im Zusammenhang mit dem Zinsengeschäft [realisierte Verluste aus Finanzanlagen ohne Absicht zur Haltung bis Endfälligkeit (zur Veräusserung bestimmt) sind unter Position „Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen“ auszuweisen].	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5.6.2 Verbuchung										
x	x	x	x	RVB A3-23	Die Bildung bzw. Auflösung von Wertberichtigungen ist netto zu verbuchen (Neubildungen minus zwingende Auflösungen von betriebswirtschaftlich nicht mehr benötigten Posten).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB A3-25	Sofern die Bank eine Aufteilung vornimmt: Die marktbedingten Wertänderungen von zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen werden in der Position „Anderer ordentlicher Aufwand“ bzw. „Anderer ordentlicher Ertrag“ verbucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB A3-79	Bei der Übernahme von Liegenschaften aus Zwangsverwertungen ohne Dritinteressenten hat eine allenfalls notwendige erstmalige Abschreibung der Liegenschaft auf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					den effektiven Marktwert Charakter einer ausfallrisikobedingten Wertberichtigung und hat deshalb über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ zu erfolgen.				
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen :				
				RVB 51	- Verrechnung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Wertberichtigungen (RVB 132).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 1	Erfolgte seit der Bildung einer Rückstellung für eine nicht ausgeschöpfte Kreditlimite eine Benützung und ist weiterhin eine Risikovorsorge notwendig, hat die Verbuchung grundsätzlich brutto zu erfolgen, d.h. die Auflösung der Rückstellung ist über die Position „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen“ vorzunehmen und die Bildung der Wertberichtigung über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 1	Für Kredite (mit entsprechenden Kreditlimiten), deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt (z.B. Kontokorrentkredite) und für welche eine Risikovorsorge notwendig ist, besteht folgende alternative Möglichkeit der Verbuchung: Die erstmalige sowie spätere Bildung der Risikovorsorge erfolgt gesamthaft (d.h. Wertberichtigungen für die effektive Benützung und Rückstellungen für die nicht ausgeschöpfte Kreditlimite) über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“. Bei Veränderungen der Ausschöpfung wird eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen. Auflösungen von freiwerdenden Wertberichtigungen oder Rückstellungen haben ebenfalls über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 1	Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht wird, ist dies in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festzuhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.7. Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft									
5.7.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten				

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-29	Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, sondern generell Erträge aus dem ordentlichen Dienstleistungsgeschäft zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-31	- Depotgebühren;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-32	- Courtagen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-33	- Ertrag aus dem Wertschriftenemissionsgeschäft, sowohl aus kommissionsweisen Übernahmen als auch aus Festübernahmen, soweit es eine Bank nicht vorzieht, den Primärhandelserfolg unter der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ auszuweisen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-34	- Couponserträge;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-35	- Kommissionen aus dem Vermögensverwaltungsgeschäft;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-36	- Erhaltene Retrozessionen, die keiner Herausgabepflicht an Kunden unterliegen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-37	- Kommissionen aus dem Treuhandgeschäft;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-38	- Beratungskommissionen Anlagegeschäft;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-39	- Kommissionen aus Erbschafts-, Gesellschaftsgründungs- und Steuerberatungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.7.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-37	Erträge aus treuhänderischen Anlagen und deren Vergütung an den Auftraggeber dürfen nicht in die Erfolgsrechnung aufgenommen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-52	Von vorneherein vereinbarte Retrozessionen können mit den entsprechenden Kommissionserträgen verrechnet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.8. Kommissionsertrag Kreditgeschäft									
5.8.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-29	Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, sondern generell Erträge aus dem ordentlichen Dienstleistungsgeschäft zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-41	- Bereitstellungs-, Kautions- und Akkreditivbestätigungs- kommissionen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-42	- Beratungskommissionen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.9. Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft									
<i>5.9.1 Erfassung</i>									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-29	Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, son- dern generell Erträge aus dem ordentlichen Dienstleis- tungsgeschäft zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-44	- Schrankfachmieten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-45	- Kommissionen Zahlungsverkehr;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-46	- Ertrag aus dem Wechselinkasso;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-47	- Dokumentarinkassokommissionen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.10. Kommissionsaufwand									
<i>5.10.1 Erfassung</i>									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-29	Hier sind nicht nur Kommissionen im engeren Sinne, son- dern generell Aufwände aus dem ordentlichen Dienstleis- tungsgeschäft zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-49	- Bezahlte Retrozessionen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-50	- Bezahlte Depotgebühren;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-51	- Bezahlte Courtagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
5.10.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-52	Von vorneherein vereinbarte Retrozessionen können mit den entsprechenden Kommissionserträgen verrechnet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.11. Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option									
5.11.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-55	- Kursgewinne und -verluste aus dem Handelsgeschäft mit Wertschriften und -rechten, Buchforderungen, anderen handelbaren Forderungen und Verpflichtungen, Devisen und Noten, Edelmetallen, Rohstoffen, derivativen Finanzinstrumenten etc.;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-56	- Kursgewinne und -verluste auf ausgeliehenen Vermögenswerten des Handelsgeschäfts;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-57	- Bezugsrechtserlöse;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-58	- Bewertungsergebnis aus der Umrechnung von Fremdwährungspositionen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-59	- Mit dem Handelsgeschäft unmittelbar zusammenhängende, zum Teil in die Kurse eingerechnete Komponenten, wie Brokerage, Transport- und Versicherungsaufwand, Gebühren und Abgaben, Schmelzkosten usw.;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-61	- Gewinne und Verluste aus Bewertungsanpassungen von Positionen, für welche die Fair-Value-Option gemäss RVB 372 ff. gewählt wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.11.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-60	Bei einer Verrechnung der Refinanzierung der Handelspositionen gemäss RVB A3-8 sind sowohl die Zins- und Dividenerträge aus dem Handelsgeschäft wie auch der Refinanzierungsaufwand in die Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ einzubeziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen:				
				RVB 53	- Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft sowie von gemäss Fair-Value-Option bewerteten Positionen (RVB 140, 363 ff. und 372 ff.);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
				RVB 56	- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.12. Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen									
5.12.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-64	Realisierter Erfolg bei Finanzanlagen, die nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.12.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB A3-64	Der realisierte Erfolg entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufspreis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.12.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-64	Im Laufe der Berichtsperiode bereits verbuchte Wertanpassungen sind nicht auf den Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen umzubuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-74	Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften in der Position „Finanzanlagen“, sind nicht in der Position „Liegenschaftenerfolg“, sondern in der Position „Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.13. Beteiligungsertrag									
5.13.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-66	- Dividendenertrag aus Beteiligungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-67	- Zinsertrag auf Darlehen, die als Eigenkapital gelten (siehe dazu auch RVB A2-66);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-68	- Erträge der nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und im Konzernabschluss;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-69	Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen sind nicht hier, sondern in den Positionen „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.14. Liegenschaftenerfolg									
5.14.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-71	- Nutzungserfolg von Liegenschaften, die nicht dem Bankbetrieb dienen (einschliesslich der in der Position Finanzanlagen bilanzierten), insbesondere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-72	• Mieterträge;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-73	• Unterhaltskosten für eigene Liegenschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.14.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-74	Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften, welche in der Position „Sachanlagen“ ausgewiesen sind, sind nicht hier, sondern in den Positionen „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-74	Gewinne und Verluste aus Verkäufen von Liegenschaften in der Position „Finanzanlagen“, sind nicht hier, sondern in der Position „Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen :				
				RVB 55	- Verrechnung von Liegenschaftenaufwand und -ertrag;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.15. Anderer ordentlicher Ertrag									
5.15.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-76	- Positiver Saldo der marktbedingten Wertanpassungen der zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-77	- Sofern die Bank eine Aufteilung vornimmt: Anteil der marktbedingten Wertänderungen von zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen bis zum gesetzlichen Höchstwert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.15.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-77	Sofern die Bank eine Aufteilung vornimmt: Die ausfallrisikobedingten Wertänderungen von zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen werden in der Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ verbucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 50 RVB 54	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen : - Verrechnung der positiven und negativen Wertanpassungen von zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.16. Anderer ordentlicher Aufwand									
5.16.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-79	- Negativer Saldo der markt- und/oder ausfallrisikobedingten Wertanpassungen der zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-80	- Sofern die Bank eine Aufteilung vornimmt: Anteil der marktbedingten Wertänderungen von zum Niederstwert bewerteten Finanzanlagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.16.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-79	Bei der Übernahme von Liegenschaften aus Zwangsverwertungen ohne Drittinteressenten hat eine allenfalls notwendige erstmalige Abschreibung der Liegenschaft auf den effektiven Marktwert Charakter einer ausfallrisikobedingten Wertberichtigung und hat deshalb über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ zu erfolgen hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-80	Sofern die Bank eine Aufteilung vornimmt: Die ausfallrisikobedingten Wertänderungen von zum Niederstwert be-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					werteten Finanzanlagen werden in der Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ verbucht.				
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen :				
				RVB 54	- Verrechnung der positiven und negativen Wertanpassungen von zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.17. Personalaufwand									
5.17.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-84	Toutes les charges relatives aux organes de la banque et au personnel doivent être intégrées. Elles comprennent en particulier :	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-85	- Sitzungsgelder und feste Entschädigungen für Bankorgane;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-86	- Gehälter und Zulagen, AHV-, IV-, ALV- und andere gesetzliche Beiträge; Bar-Bonus, Sonderprämien, Gratifikationen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-87 RVB 511	- Prämien und freiwillige Zuwendungen an Pensions- und andere Kassen sowie an bankeigene Fonds mit gleichem Zweck, aber ohne Rechtspersönlichkeit, soweit es sich nicht um Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung handelt (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.7 Vorsorgeverpflichtungen, Seite 91);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-88	- Zuweisungen an die Arbeitgeberbeitragsreserve von Personalvorsorgeeinrichtungen, sofern die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht aktiviert wird;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-89 RVB 512	- Positive und negative Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens (Aktivierung in der Position „Sonstige Aktiven“) bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtungen aus Personalvorsorgeeinrichtungen (Bildung und Auflösung von Rückstellungen) (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.7, Seite 91);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-90	- Sanierungsbeiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-91 RVB 513	- Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.7 Vorsorgeverpflichtungen, Seite 91);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-92	- Personalnebenkosten, inkl. direkte Ausbildungs- und Personalrekrutierungskosten, Dienstaltersgeschenke, Kosten für Gesundheits-Checks;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-93	- Aufwände in Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen und alternativen Formen der variablen Vergütung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-94	- Personalaufwand im Zusammenhang mit Restrukturierungen, falls dies nicht in der Position „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ verbucht worden ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-95	- Auflösung desjenigen Anteils des Badwillis aus einer Akquisition, wenn ein entsprechender Mittelabfluss in der Berichtsperiode der Position „Personalaufwand“ belastet wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.18. Sachaufwand									
5.18.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-97	- Raumaufwand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-98	• bezahlte Mietzinse und Aufwände für Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des bisherigen Markt- bzw. Nutzwertes von Sachanlagen, die für den Bankbetrieb bestimmt sind;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-99	• Aufwand für Operational-Leasing von durch den Bankbetrieb belegten Räumlichkeiten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-100	- Aufwand für Informations- und Kommunikationstechnik (Informationstechnologie – IT, einschliesslich Kosten für den Bezug von Dienstleistungen von Rechenzentren);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-101	- Aufwand für Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar und übrige Einrichtungen sowie Operational-Leasing-Aufwand;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-102	- Aufwand für Rechnungs- und Aufsichtsprüfung und weitere Honorare der Prüfgesellschaft(en);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-103	- Übriger Geschäftsaufwand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-104	• Büro- und Betriebsmaterial, Drucksachen, Kosten für Kommunikationsmittel aller Art und übrige Transportkosten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-105	• Reiseentschädigungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-106	• Versicherungsprämien;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-107	• Werbeaufwand;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-108	• Rechts- und Betreuungskosten, Handelsregister- und Grundbuchgebühren;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-109	• Beratungskosten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-110	• Emissionskosten, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit der Fremdkapitalbeschaffung, soweit sie nicht als Zinsaufwand betrachtet und über die Laufzeit amortisiert werden. (Vollständige Vorgaben für Eigenkapitaltransaktionskosten vgl. Tz 6.11 Eigenkapitaltransaktionskosten, Seite 98);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB A3-110	• Emissionskosten im Zusammenhang mit eigenen Beteiligungstiteln sind im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung erfolgsneutral über die Position „Kapitalreserve“ zu verbuchen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-111	• Vergabungen, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-112	• Mehrwertsteuer, soweit diese nicht einen Bestandteil des Einstandspreises von Sachanlagen darstellt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-113	• Abgeltung für eine allfällige Staatsgarantie oder eines allfälligen Garantiekapitals, sofern eine feste Verpflichtung besteht und die Abgeltung unabhängig vom Jahreserfolg ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-114	• Die gewinnabhängige Verzinsung von Dotations- und Genossenschaftskapital von Kommanditsumme und Kapitalkonti sowie die gewinnabhängige Abgeltung der Staatsgarantie und des allfälligen Garantiekapitals sind nicht als übriger Geschäftsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln (siehe auch RVB 167);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-115	• Die Auflösung desjenigen Anteils des Badwills aus einer Akquisition, wenn ein entsprechender Mittelabfluss in der Berichtsperiode der Position „Sachaufwand“ belastet wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.18.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB A3-101	Finanzierungsleasingraten sind nicht als Sachaufwand, sondern nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-101	Abschreibungen, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter betreffen, sind nicht als Sachaufwand, sondern in der Position „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

5.19. Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten

5.19.1 Erfassung

				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-118	- Betriebsnotwendige Wertberichtigungen auf Beteiligungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-119	- betriebsnotwendige Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten inklusive der aufgrund der periodischen Wertüberprüfung allfällig notwendig werdenden Zusatzabschreibungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-120	- Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing (siehe RVB A2-72);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB A3-121	- Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung in den Positionen „Beteiligungen“ und „Sachanlagen“, falls nicht über die Positionen „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“ gebildet;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-122	- Auflösung desjenigen Anteils des Badwills aus einer Akquisition, wenn ein entsprechender Mittelabfluss in der Berichtsperiode dieser Position belastet wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.19.2 Verbuchung

x	x	x	x	RVB A3-101	Abschreibungen, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter betreffen, sind nicht als Sachaufwand, sondern in der Position „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-123	Verluste aus Veräusserungen von Beteiligungen und Sachanlagen sind in der Position „Ausserordentlicher Aufwand“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

5.20. Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste

5.20.1 Erfassung

				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
--	--	--	--	----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-125	- Bildung/Auflösung von betriebsnotwendigen Rückstellungen im Zusammenhang mit Ausserbilanzgeschäften;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-126	- Bildung/Auflösung von betriebsnotwendigen Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-127	- Bildung/Auflösung von übrigen betriebsnotwendigen Rückstellungen, inkl. Restrukturierungsrückstellungen, sofern diese nicht über die Position „Personalaufwand“ gebildet werden (Personalaufwände im Zusammenhang mit Restrukturierungsentscheidungen);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB A3-128	- Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung, soweit nicht über die Positionen „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten“ oder „Ausserordentlicher Aufwand“ geüfnet;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-129	- Sonstige Wertberichtigungen ausserhalb des Zinsengeschäfts (z.B. auf Wiederbeschaffungswerten oder im Rahmen der Einlagesicherung geleistete Zahlungen für Bankausfälle);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-130	- Verluste, z.B. aus operationellen Risiken;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-131	- Auflösung desjenigen Anteils des Badwills aus einer Akquisition, wenn ein entsprechender Mittelabfluss in der Berichtsperiode dieser Position belastet wurde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.20.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 50	Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen :				
				RVB 52	- Verrechnung der neu gebildeten Rückstellungen sowie der übrigen Wertberichtigungen und Verluste mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Rückstellungen und Wertberichtigungen (RVB 153).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 1	Erfolgte seit der Bildung einer Rückstellung für eine nicht ausgeschöpfte Kreditlimite eine Benützung und ist weiterhin eine Risikovorsorge notwendig, hat die Verbuchung grundsätzlich brutto zu erfolgen, d.h. die Auflösung der Rückstellung ist über die Position „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen“ vorzunehmen und die Bildung der Wertberichtigung über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	FAQ 1	Für Kredite (mit entsprechenden Kreditlimiten), deren Benützung typischerweise häufigen und hohen Schwankungen unterliegt (z.B. Kontokorrentkredite) und für welche eine Risikovorsorge notwendig ist, besteht folgende alternative Möglichkeit der Verbuchung: Die erstmalige sowie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					spätere Bildung der Risikovorsorge erfolgt gesamthaft (d.h. Wertberichtigungen für die effektive Benützung und Rückstellungen für die nicht ausgeschöpfte Kreditlimite) über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“. Bei Veränderungen der Ausschöpfung wird eine erfolgsneutrale Umbuchung zwischen Wertberichtigungen und Rückstellungen vorgenommen. Auflösungen von freiverwendenden Wertberichtigungen oder Rückstellungen haben ebenfalls über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ zu erfolgen.				
x	x	x	x	FAQ 1	Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht wird, ist dies in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festzuhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 621	Anpassungen bei den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards auf Stufe Konzern mit erfolgsneutraler Behandlung von Differenzen können Auswirkungen im statutarischen Einzelabschluss haben, wenn die Option besteht, in diesem Abschluss die internationale Regelung anzuwenden. In diesem Fall können diese Auswirkungen über die Positionen „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ erfasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.21. Ausserordentlicher Ertrag									
5.21.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-134	Als ausserordentlich gelten Erträge, die nicht wiederkehrend und betriebsfremd sind (kumulativ). Periodenfremde Erträge sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf Korrekturen von Fehlern oder Irrtümern zu betriebsfremden Geschäftsvorfällen aus Vorjahren zurückzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-135	In dieser Position sind jedoch zwingend auszuweisen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-136	- Realisationsgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-137	- Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum gesetzlichen Höchstwert; namentlich im Zusammenhang mit Zuschreibungen aus einem (teilweisen) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung (vgl. RVB 489 ff.);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB A3-138	- Auflösung von stillen Reserven;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 298 RVB A3-139	- Badwill, der einem effektiv günstigen Erwerb entspricht (echter Lucky Buy), und sofort zu vereinnahmen ist (RVB 298).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-140	Garantien zur Deckung eines Verlustes haben keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.21.2 Verbuchung									
x	x			RVB 621	Anpassungen bei den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards auf Stufe Konzern mit erfolgsneutraler Behandlung von Differenzen können Auswirkungen im statutarischen Einzelabschluss haben, wenn die Option besteht, in diesem Abschluss die internationale Regelung anzuwenden. In diesem Fall können diese Auswirkungen über die Positionen „Ausserordentlicher Ertrag“ bzw. „Ausserordentlicher Aufwand“ erfasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.22. Ausserordentlicher Aufwand									
5.22.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-142	Als ausserordentlicher Aufwand gelten die nicht wiederkehrenden und betriebsfremden Aufwände (kumulativ).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-143	Nur unregelmässig, aber immer wieder vorkommende Geschäftsfälle des ordentlichen Geschäfts sind nicht ausserordentlich (z.B. Organisation eines Symposiums alle vier Jahre). Dies gilt auch für unübliche Posten, soweit sie aus der normalen Tätigkeit der Bank stammen (z.B. ausserordentlich hoher Wertberichtigungsbedarf).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-144	Periodenfremde Aufwände sind nur hier auszuweisen, sofern sie auf die Korrektur von Fehlern oder Irrtümern zu betriebsfremden Geschäftsvorfällen aus Vorjahren zurückzuführen sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-145	In dieser Position sind jedoch zwingend auszuweisen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-146	- Realisationsverluste aus der Veräusserung von Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB A3-147	- Bildung von stillen Reserven im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung, soweit diese nicht über die Positionen „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					immateriellen Werten“ und „Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste“ gebildet wurden.				
5.22.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 629	Bisherige abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind bei der Erstanwendung sofort über die Position „Ausserordentlicher Aufwand“ abzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.23. Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken									
5.23.1 Erfassung									
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-149	- Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-150	- Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.24. Steuern									
5.24.1 Erfassung									
				RVB A3-1	Die nachfolgenden Erläuterungen zum Inhalt der einzelnen Positionen erfassen die wesentlichen Elemente. Die Aufzählung der einzubeziehenden Elemente ist nicht abschliessend.				
				RVB A3-2	Bei den mit „Ertrag“ bzw. „Aufwand“ bezeichneten Positionen ist grundsätzlich das Bruttoprinzip anzuwenden, es sei denn bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen stehe ausdrücklich etwas anderes. Bei den mit „Erfolg“ oder „Veränderungen“ bezeichneten Positionen können Ertrag und Aufwand verrechnet werden.				
x	x	x	x	RVB A3-152	- Direkte Ertrags- und Kapitalsteuern;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-153	- Zuweisungen an Rückstellungen für latente Steuern;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB A3-154	- Aktivierung von latenten Ertragssteuern gemäss RVB 549 (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.8 Steuern, Seite 94).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.24.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 540	Der laufende Ertrags- und Kapitalsteueraufwand ist in der Erfolgsrechnung in der Position „Steuern“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 541	Der latente Ertragssteuereffekt resultiert aus der periodischen Veränderung der allfälligen abgegrenzten latenten Ertragssteuern und ist in der Position „Steuern“ auszuweisen (Detaillierte Regelungen vgl. Tz 6.8 Steuern, Seite 94).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6 Spezialthemen

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

6.1. Gewinnverwendung

x	x	x	x	RVB A3-114	Die gewinnabhängige Verzinsung von Dotations- und Genossenschaftskapital von Kommanditsumme und Kapitalkonti sowie die gewinnabhängige Abgeltung der Staatsgarantie und des allfälligen Garantiekapitals sind nicht als übriger Geschäftsaufwand, sondern als Gewinnverwendung zu behandeln (siehe auch RVB 167).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	---	---	---	------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

6.2. Strukturierte Produkte

6.2.1 Erfassung

x	x	x	x	RVB 394	Ein strukturiertes Produkt (hybrides Finanzinstrument) besteht aus mindestens zwei Komponenten: Einem Basisinstrument (Host-Instrument) und einem eingebetteten Derivat, welches sich nicht auf bankeigene Beteiligungstitel bezieht. Zusammen bilden sie ein kombiniertes Anlageprodukt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 395	Ein selbst emittiertes strukturiertes Produkt mit eigener Schuldverschreibung im Sinne dieses Rundschreibens liegt vor, wenn der Rückzahlungsmodus dieses Produktes bei Emission eine volle oder teilweise Barrückzahlung vorsieht, ungeachtet dessen, ob diese Barrückzahlung in jedem Fall erfolgt oder durch eine andere Leistung aufgrund einer Option ersetzt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 396	Bei strukturierten Produkten ist das Derivat vom Basisinstrument grundsätzlich zu trennen und separat als Derivat zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 397	- Es besteht keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des eingebetteten Derivates und dem Basisinstrument;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 398	- Das strukturierte Produkt als Ganzes erfüllt die Bedingung für eine Erfassung als Handelsgeschäft gemäss RVB 363 nicht, respektive die Fair-Value-Option gemäss RVB 372 ff. wird nicht gewählt (selbst emittierte strukturierte Produkte mit eigener Schuldverschreibung erfüllen die Bedingungen für eine Erfassung als Handelsgeschäft gemäss RVB 363 nie);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 399	- Das eingebettete Derivat als eigenständiges Instrument erfüllt die Definition eines derivativen Finanzinstruments (RVB 366).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401	Aktiven: Strukturierte Produkte, deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, sind in der Position „Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Bei strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Das Derivat ist in der Position „Positive“ respektive „Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 402	Verpflichtungen: Die selbst emittierten strukturierten Produkte, deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, sind in der Position „Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Bei selbst emittierten strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Das Derivat ist in der Position „Positive“ respektive „Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.2.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 401	Aktiven: In der Position „Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung“ ausgewiesene strukturierte Produkte, sind zum Fair-Value zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401	Bei strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 401	Das Derivat ist zu Fair Value zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 402	Verpflichtungen: In der Position „Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung“ ausgewiesene selbst emittierte strukturierte Produkte, sind zum Fair-Value zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 402	Bei selbst emittierten strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 402	Das Derivat ist zu Fair Value zu bewerten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.3. Bewertung zum Fair Value									
x	x	x	x	RVB 404	Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 405	Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 406	- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen allen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 407	- Die Inputfaktoren für die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 408	- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle inklusive der dazu verwendeten Inputfaktoren sind wissenschaftlich fundiert, robust und werden konsistent angewandt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 409	- Die Kontrollen sind wirksam, insbesondere die Kontrolle der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 410	- Die Händler, der unabhängige Controller und der Risk Manager zeichnen sich durch Marktnähe und Marktkenntnisse aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6.4. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

6.4.1 Erfassung

x	x	x	x	BankV 69.1	Die Banken können in den ersten beiden Geschäftsjahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Januar 2015) die Wertberichtigungen gemäss Art. 27 Abs. 1 als Gesamt- oder Teilbetrag global als Minusposition in den Aktiven ausweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 626	Banken bzw. Finanzgruppen, die für die Umstellung betreffend den Abzug der Wertberichtigungen von den Aktivpositionen mehr Zeit benötigen, haben die Möglichkeit, die Übergangsbestimmungen von Art. 69 Abs. 1 BankV anzuwenden. Die betroffenen Wertberichtigungen werden im Anhang zur Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung in der „Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres“ separat ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6.4.2 Bewertung

x	x	x	x	RVB 411	Ausfallrisiken aus gefährdeten Forderungen sowie latente Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen sowohl in den Zwischenabschlüssen wie auch im Jahresabschluss abzudecken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen hat nach einem systematischen Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles Rechnung trägt, zu erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die verschiedenen Kriterien und Verfahren zur Bildung von Wertberichtigungen sind intern detailliert zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Zweckbestimmung der Wertberichtigungen ist klar festzuhalten, damit deren perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Die Grundsätze der Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen müssen wirtschaftlich fundiert sein. Andernfalls handelt es sich um stille Reserven, die als solche erkannt und behandelt werden müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 412	Latent sind Ausfallrisiken, die am Bilanzstichtag in einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden sind, aber erst später ersichtlich sind. Die Ermittlung der latenten Ausfallrisiken basiert beispielsweise auf Erfahrungswerten. Die Berechnung kann auf Portfoliobasis und/oder Einzelbasis erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 413	Gefährdet sind Forderungen , bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen vor, bei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 414	- erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 415	- einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 416	- Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 417	- einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs des Schuldners;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 418	- einer Erfassung eines Wertminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangehenden Berichtsperiode;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 419	- einem Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 420	- Vorliegen von Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit, die darauf schliessen lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 421	Gefährdete Forderungen sind auf Einzelbasis zu bewerten und die Wertminderung durch Einzelwertberichtigungen abzudecken. Eine pauschale Beurteilung ist nur zulässig für homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner, nicht mit vertretbarem Aufwand individuell beurteilbarer Forderungen zusammensetzen, z.B. Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartenforderungen (pauschalierte Einzelwertberichtigung). Der Begriff "homogen" bedeutet ein in hohem Mass ähnlicher Verwendungszweck und Risikocharakter der einzelnen Positionen des Portefeuilles.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 422	Gefährdete Forderungen sind ebenso wie allfällige Sicherheiten zum Liquidationswert zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberichtigen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden.				
x	x	x	x	RVB 423	Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwände (Liquidationssteuern, Heimfallkosten usw.) in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 424	Banken, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard im zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder in der Konzernrechnung anwenden, können die dort vorgesehene Berechnungsmethode des Liquidationswertes im statutarischen Einzelabschluss anwenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Diese Möglichkeit steht allen Banken offen, welche die RVB anwenden müssen und in den Konsolidierungskreis der Finanzgruppe fallen, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard anwendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Die jeweiligen Vorgaben des internationalen Standards sind vollständig anzuwenden, d.h. inklusive der jeweiligen Offenlegungspflichten im Anhang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der jeweiligen Banken müssen einen entsprechenden Hinweis über die Anwendung von Regelungen der durch die FINMA anerkannten internationalen Standards enthalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.4.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 425	Nicht als Zinsertrag zu vereinnahmen sind Zinsen (einschliesslich Marchzinsen) und entsprechende Kommissionen, die überfällig sind. Als solche gelten Zinsen und Kommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind (überfällige Forderungen). Im Fall von Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die künftig auflaufenden Zinsen und Kommissionen so lange nicht mehr der Erfolgsposition "Zins- und Diskontertrag" gutgeschrieben werden, bis keine verfallenen Zinsen mehr länger als 90 Tage ausstehend sind. Eine rückwirkende Stornierung der Zinserträge wird nicht zwingend vorgeschrieben. Falls nicht rückwirkend storniert wird, sind die Forderungen aus den bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufgelaufenen Zinsen (fällige, nicht bezahlte Zinsen und aufgelaufene Marchzinsen) über die Position „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ abzuschreiben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Eine bezüglich der Frist von dieser Regelung abweichende Behandlung der überfälligen Zinsen ist im Anhang in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 426	Die überfälligen Zinsen sind nach dem Bruttoprinzip zu ermitteln. Die in einer anderen Berichtsperiode frei gewordenen Zinswertberichtigungen sind über die Erfolgsposition „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 427	Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, die neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und nicht gleichzeitig für andere gleichartige Bedürfnisse verwendet werden, müssen grundsätzlich erfolgswirksam aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt über die Erfolgsposition „Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft.“	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 429	Es ist jedoch möglich, auf die erfolgswirksame Auflösung zu verzichten. Die frei gewordenen Wertberichtigungen stellen in diesem Fall stille Reserven dar und sind erfolgsneutral in die Position „Rückstellungen“ oder die Position „Reserven für allgemeine Bankrisiken“ zu überführen (Umbuchung). Diese Zuweisung ist in der „Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres“ (RVB 213) in der entsprechenden Spalte zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 430	In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen zwingend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.5. Hedge Accounting									
6.5.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 431	Die Zielsetzung von Hedge Accounting („bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen“) besteht darin, die Auswirkungen des von der Bank bzw. Finanzgruppe angewandten Risikomanagements in der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung darzustellen, falls im Rahmen dieses Risikomanagements zur Bewirtschaftung der Risiken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 432	Damit Hedge Accounting angewendet werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 433	- Die Sicherungsbeziehung besteht nur aus qualifizierenden Grund- und Absicherungsgeschäften (vgl. RVB 436);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				RVB 434	- Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, welche mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, formal zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Diese Dokumentation enthält insbesondere auch die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
				RVB 435	<p>abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis (Verhältnis Menge Grundgeschäft zu Menge Absicherungsgeschäft) bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll.</p> <p>- Die Sicherungsbeziehung erfüllt die Anforderungen an die Effektivität (vgl. RVB 437).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 436	<p>Als Grundgeschäfte qualifizieren sowohl einzelne Finanzinstrumente (oder Teile davon) wie auch Gruppen von Finanzinstrumenten (auch wenn diese zu Nettopositionen führen), insofern die Finanzinstrumente im Rahmen des Risikomanagements als Gruppe behandelt und auf dieser Basis bewirtschaftet werden.</p> <p>Die Grundgeschäfte müssen verlässlich bewertet werden können.</p> <p>Als Absicherungsgeschäfte qualifizieren nur mit externen Gegenparteien abgeschlossene derivative Finanzinstrumente.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 437	<p>Damit eine Sicherungsbeziehung effektiv ist, besteht zwischen dem Grundgeschäft und dem Absicherungsgeschäft ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Dies ist dann der Fall, wenn die Wertänderungen von Grundgeschäft und Absicherungsgeschäft in Hinblick auf das abgesicherte Risiko gegenläufig sind.</p> <p>Der Ausgleich darf nicht zufälliger Natur sein. Zudem muss das Absicherungsverhältnis angemessen sein und der wirtschaftlichen Situation entsprechen.</p> <p>Die Effektivitätsmessung erfolgt prospektiv.</p> <p>Die Bank bzw. Finanzgruppe verwendet dabei eine Methode, welche die relevanten Merkmale der Sicherungsbeziehung einschliesst und die Ursachen für eine mögliche Ineffektivität berücksichtigt.</p> <p>Die Methode trägt der Komplexität der Sicherungsbeziehung angemessen Rechnung und stützt sich grundsätzlich auf Informationen ab, welche die Bank bzw. Finanzgruppe für das Risikomanagement verwendet.</p> <p>Die Bank bzw. Finanzgruppe nimmt zumindest an jedem Bilanzstichtag oder bei einer wesentlichen Änderung der Umstände eine Beurteilung der Effektivität vor.</p> <p>Die Bank bzw. Finanzgruppe ermittelt zudem an jedem Bilanzstichtag die Ineffektivität und behandelt diese gemäss RVB 439.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 438	<p>Die Sicherungsbeziehung ist beendet, falls das Sicherungsinstrument ausläuft, veräussert, beendet oder ausgeübt wird oder falls die Sicherungsbeziehung die in RVB 432 ff. genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt.</p> <p>Eine Anpassung des Absicherungsverhältnisses ist ohne Beendigung der Sicherungsbeziehung möglich, falls die Risikomanagementzielsetzungen unverändert sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen	
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM		
x	x	x	x	RVB 441	Als interne Transaktionen (internal Trades) werden Geschäfte innerhalb der jeweiligen rechtlichen Einheit (Einzelabschluss) bzw. des Konzerns (Konzernrechnung) verstanden. Interne Transaktionen werden beispielweise zwischen der Handelsabteilung und dem Treasury einer Bank abgeschlossen, um Zinsrisiken im Bankenbuch abzu- sichern. Bei internen Transaktionen könnten im Abschluss intern generierte Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge entstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x	x	x	x	RVB 442	Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus in- ternen Transaktionen sind im Einzelabschluss und in der Konzernrechnung grundsätzlich zu eliminieren. Die Aus- wirkungen von internen Transaktionen dürfen keinen we- sentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.5.2 Bewertung										
x	x	x	x	RVB 439	Absicherungsgeschäfte werden zum Fair Value bewertet, wobei die Wertänderungen im Ausgleichskonto erfasst werden, sofern keine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6.5.3 Verbuchung										
x	x	x	x	RVB 439	Die Erfolge aus dem Absicherungsgeschäft sind in der glei- chen Erfolgsposition zu erfassen wie die entsprechenden Erfolge aus dem Grundgeschäft. Im Falle von Macro-Hedges im Zinsengeschäft kann der Saldo entweder in der Position "Zins- und Diskontertrag" oder in der Position „Zinsaufwand“ erfasst werden. Aufgelaufene Zinsen auf Absicherungsgeschäften, die in der Erfolgsrechnung nach der Accrual-Methode erfasst werden, sind nicht als Rechnungsabgrenzungen zu verbu- chen, sondern im Ausgleichskonto (in den Bilanzpositio- nen „Sonstige Aktiven“ bzw. „Sonstige Passiven“) zu erfas- sen, damit keine Doppelzählung mit bereits bilanzierten Wiederbeschaffungswerten erfolgt. Beim vorzeitigen Verkauf eines in der Erfolgsrechnung nach der Accrual Methode erfassten Zinsabsicherungsge- schäftes gelten sinngemäss die Vorschriften in RVB 381 für die vorzeitige Veräusserung resp. Rückzahlung von Fi- nanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit. Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte die Auswirkung der Grundgeschäfte, wird der überschrei- tende Teil des derivativen Finanzinstruments einem Handelsgeschäft gleichgestellt. Die Erfassung des über- schreitenden Teils erfolgt in der Position „Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option“ (RVB 140) und nicht im Ausgleichskonto.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
x				RVB 443	Banken, die einen durch die FINMA anerkannten interna- tionalen Standard für den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder die Konzernrechnung anwenden, können diesen auch für das Hedge Accounting im Rahmen des statutarischen Einzelabschlusses anwenden. Die ent- sprechenden Bestimmungen der jeweiligen Standards	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					müssen dabei vollumfänglich eingehalten werden. Die Banken berücksichtigen dabei im statutarischen Einzelabschluss die obligationenrechtlichen Bestimmungen, d.h. die bei der Anwendung eines anerkannten Standards entstehenden Buchungen ins Eigenkapital werden im Ausgleichskonto erfasst.				
				FAQ 3	Diese Möglichkeit steht allen Banken offen, welche die RVB anwenden müssen und in den Konsolidierungskreis der Finanzgruppe fallen, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard anwendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Die jeweiligen Vorgaben des internationalen Standards sind vollständig anzuwenden, d.h. inklusive der jeweiligen Offenlegungspflichten im Anhang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der jeweiligen Banken müssen einen entsprechenden Hinweis über die Anwendung von Regelungen der durch die FINMA anerkannten internationalen Standards enthalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6.6. Wertbeeinträchtigung

6.6.1 Bewertung

x	x	x	x	RVB 477	Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 478	Ein Aktivum ist in seinem Wert beeinträchtigt, wenn sein Buchwert den erzielbaren Wert übersteigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 479	Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. Übersteigt einer der beiden Werte den Buchwert, liegt keine Wertbeeinträchtigung vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 480	Der Netto-Marktwert ist der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwände.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 481	Der Nutzwert entspricht dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzu- und Geldabflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer. Die Ermittlung dieser zukünftigen Geldflüsse soll auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren. Falls bei der Ermittlung der zukünftigen Geldflüsse entweder betragsmässig oder zeitlich eine Bandbreite besteht, sind die möglichen Varianten gemäss ihrer Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 482	Die Diskontierung hat mit einem angemessenen Zinssatz zu erfolgen und insbesondere die gegenwärtigen Marktgegebenheiten und die spezifischen Risiken des Aktivums zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Die Ertragssteuereffekte und die Kapitalstruktur der Bank bzw. Finanzgruppe sind bei der Diskontierung nicht zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Soweit das spezifische Risiko in den Geldflüssen bereits berücksichtigt ist, darf es im Diskontierungssatz nicht nochmals erfasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 483	Der erzielbare Wert ist für jedes Aktivum (Einzelbewertung) zu bestimmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 484	Generiert das Aktivum jedoch für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 485	Falls eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 486	Wenn die Reduktion des Buchwertes auf Null nicht ausreicht, um die Folgen einer Wertbeeinträchtigung zu erfassen, ist eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz (z.B. für anfallende Entsorgungskosten) zu bilden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 489	Wenn sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 489	Dies gilt jedoch nicht für die Position „Immaterielle Werte“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 489	Im statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist die Aufhebung der Wertbeeinträchtigung nicht zwingend. Ein Verzicht darauf führt zu einer Bildung von stillen Reserven.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 490	Im Falle einer (Teil-)Aufhebung ergibt sich der neue Buchwert aus dem tieferen von	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 491	a) neu ermitteltem erzielbarem Wert; oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 492	b) dem Buchwert nach planmässiger Abschreibung, der ohne Erfassung eines solchen Verlustes resultiert hätte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.6.2 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 487	Die Wertbeeinträchtigung ist dem Periodenerfolg zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 488	Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 493	Eine Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung ist in der Position „Ausserordentlicher Ertrag“ zu erfassen. Vorbehalten bleibt RVB 489.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 494	Bei einer kleinstmöglichen Gruppe von Vermögenswerten erfolgt die Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung des Überschusses des erzielbaren Wertes über die Summe der betreffenden Buchwerte sach-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					gerecht über die einzelnen Aktiven. Der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert nach planmässiger Abschreibung darf nicht überschritten werden.				
6.7. Vorsorgeverpflichtungen									
6.7.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 495	Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, die Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 496	<p>Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank bzw. die Finanzgruppe sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt.</p> <p>Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank bzw. Finanzgruppe einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge).</p> <p>Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank bzw. Finanzgruppe, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank bzw. Finanzgruppe an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 497	<p>Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf.</p> <p>Bestehen Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 498	Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung gegeben sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 499	<p>Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.</p> <p>Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Bank bzw. Finanzgruppe bilden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 503	Die Bilanzierung und Offenlegung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Bank bzw. die Finanzgruppe kann mit entsprechender Begründung im Anhang auch nach einer dynamischen Methode erfolgen, wobei erfolgsneutrale Buchungen ausgeschlossen sind. Dazu ist ein durch die FINMA anerkannter internationaler Standard vollständig anzuwenden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Diese Möglichkeit steht allen Banken offen, welche die RVB anwenden müssen und in den Konsolidierungskreis der Finanzgruppe fallen, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard anwendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Die jeweiligen Vorgaben des internationalen Standards sind vollständig anzuwenden, d.h. inklusive der jeweiligen Offenlegungspflichten im Anhang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 3	Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der jeweiligen Banken müssen einen entsprechenden Hinweis über die Anwendung von Regelungen der durch die FINMA anerkannten internationalen Standards enthalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.7.2 Bewertung									
	x	x	x	RVB 507	Die Aktivierung des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens (inkl. Arbeitgeberbeitragsreserven) ist zwingend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 504	Arbeitgeberbeitragsreserven sowie weiterer wirtschaftlicher Nutzen können als Aktivum erfasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 504	Sofern die Bank bzw. die Finanzgruppe der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz der Bank bzw. Finanzgruppe bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 506	Nicht mehr notwendige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen müssen in jedem Fall zwingend erfolgswirksam aufgelöst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.7.3 Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 500	Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen gilt:				
x	x	x	x	RVB 501	- In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					- In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					- Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung (und einem patronalen Fonds) aus Sicht der Bank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					bzw. der Finanzgruppe ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, die in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation sowie die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen (wobei bei einer Überdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen nur besteht, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden) oder die wirtschaftliche Verpflichtung (wobei die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt werden müssen) ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) in der Erfolgsrechnung in der Position „Personalaufwand“ erfasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 506	Die Verwendung und Auflösung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen erfolgen über die Position „Personalaufwand“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 508	Bilanz: - „Sonstige Aktiven“: Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 509	- „Sonstige Passiven“: Bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 510	- „Rückstellungen“: Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 511	Erfolgsrechnung: - „Personalaufwand“: Prämien und Zuwendungen an Pensions- und andere Kassen sowie an bankeigene Fonds mit gleichem Zweck, aber ohne Rechtspersönlichkeit, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung erfolgen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 512	- „Personalaufwand“: Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens (Aktivierung in der Position „Sonstige Aktiven“) bzw. der Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen (Bildung und Auflösung von Rückstellungen);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 513	- „Personalaufwand“: Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
6.8. Steuern									
6.8.1 Erfassung									
	x			RVB 546 RVB 265	Für den statutarischen Einzelabschluss True and Fair View gelten unter Vorbehalt von RVB 539 die Bestimmungen für den zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View (RVB 547 ff.) vollumfänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.8.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 536	Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenerfolg und dem massgebenden Kapital sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Ermittlungsvorschriften zu errechnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 538	Latente Ertragssteuern müssen nicht zwingend ermittelt und erfasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x			RVB 539 RVB 546	Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzung). Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich befristeten Differenzen können bilanziert werden. Dies ist nur möglich, wenn wahrscheinlich ist, dass sie in Zukunft durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 542	Die Berechnung der allfälligen latenten Steuereffekte erfolgt aufgrund der massgebenden Steuersätze. Massgebend sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 547	Die Buchwerte, die von den steuerrechtlich massgebenden Werten abweichen (Bewertungsdifferenzen), sind systematisch zu ermitteln. Darauf sind latente Steuereffekte zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 548	Die jährliche Abgrenzung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sichtweise und berücksichtigt grundsätzlich alle zukünftigen ertragssteuerlichen Auswirkungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 549	Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich befristeten Differenzen sowie auf steuerlichen Verlustvorträgen dürfen nur dann bilanziert werden, wenn wahrscheinlich ist, dass sie Zukunft durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	x	x	x	RVB 580 RVB 266	Auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind latente Steuern zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.8.3 Verbuchung									
x				RVB 537	Verpflichtungen aus laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern sind unter der Position „Passive Rechnungsabgrenzungen,“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x				RVB 540	Der laufende Ertrags- und Kapitalsteueraufwand ist in der Erfolgsrechnung in der Position „Steuern“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x				RVB 541	Der latente Ertragssteuereffekt resultiert aus der periodischen Veränderung der allfälligen abgegrenzten latenten Ertragssteuern und ist in der Position „Steuern“ auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.9. Leasinggeschäfte									
6.9.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 550	Bei Leasinggeschäften wird zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing unterschieden. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (RVB 58).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 551	Ein Finanzierungsleasing liegt in der Regel vor, wenn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 552	- bei Vertragsabschluss der Barwert der Leasingraten sowie einer allfälligen Restzahlung in etwa dem Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts entspricht, oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 553	- die erwartete Leasingdauer nicht wesentlich abweicht von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts, oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 554	- das Leasinggut am Ende der Leasingdauer ins Eigentum des Leasingnehmers übergehen soll, oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 555	- eine allfällige Restzahlung am Ende der Leasingdauer wesentlich unter dem dannzumaligen Netto-Marktwert liegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 556	Alle Leasinggeschäfte, die nicht als Finanzierungsleasing zu qualifizieren sind, gelten als operatives Leasing .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.9.2 Bewertung									
x	x	x	x	RVB 559	Finanzierungsleasing (Bank als Leasingnehmerin):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 560	Zu Vertragsbeginn werden der Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts und der Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen bestimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Der tiefere der beiden Werte wird bilanziert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					In den Folgeperioden wird das Aktivum nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die jeweiligen Leasingzahlungen sind in Zins- und in Rückzahlungskomponenten aufzuteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Zinskomponente schliesst auch die übrigen laufenden Kosten mit ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Rückzahlungskomponenten (Tilgungszahlungen) sind mit der Leasingschuld zu verrechnen und die Zins- und übrigen Kostenkomponenten sind im Periodenerfolg zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.9.3 Verbuchung									
					Finanzierungsleasing:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 557	Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasings sind in der Position „Forderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					gegenüber Kunden“ oder – im Falle des Immobilien-Finanzierungsleasing – in der Position „Hypothekarforderungen“ zu bilanzieren.				
x	x	x	x	RVB 558	Von der Bank als Leasingnehmerin im Rahmen eines Finanzierungsleasings genutzte Objekte sind in der Position „Sachanlagen“ zum Barkaufwert zu bilanzieren. Die Leasingverbindlichkeiten werden abhängig von der Gegenpartei in den Positionen „Verpflichtungen gegenüber Banken“ oder „Sonstigen Passiven“ ausgewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 561	Leasingraten sind nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 562	Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing sind der Position „Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten“ zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 563	Ein Gewinn aus dem Verkauf von Sachanlagen verbunden mit der Rücknahme durch ein Finanzierungsleasing ist in der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung abzugrenzen und über die Dauer des Leasingvertrags aufzulösen. Ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen durch ein Finanzierungsleasing ist sofort dem Periodenerfolg zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Operatives Leasing									
x	x	x	x	RVB 565	Im Rahmen eines operativen Leasings von der Bank bzw. Finanzgruppe genutzte Objekte sind nicht zu aktivieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 566	Die Leasingaufwände werden der Position „Sachaufwand“ belastet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.10. Transaktionen mit Beteiligten									
6.10.1 Erfassung									
x	x	x	x	RVB 581	Zu den Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte gehören Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (inkl. Kauf und Verkauf eigener Kapitalanteile), Dividenden, Zuschüsse sowie weitere Einlagen und Gewinnausschüttungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 582	Nicht unter diese Regelungen fallen Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen von bzw. an Beteiligte, die zu marktkonformen Bedingungen oder im branchenüblichen Rahmen (z.B. Aktionärskonti) abgewickelt werden; in diesen Fällen tritt der Beteiligte als Geschäftspartner bzw. Kunde wie ein Dritter auf, und die entsprechenden auf Eigenkapitalinstrumenten basierten Vergütungen fallen nicht unter dieses Kapitel.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.10.2 Bewertung									
		x	x	RVB 285 RVB 322	Zu berücksichtigende Abweichungen im zusätzlichen Einzelabschluss sowie für die Konzernrechnung: - Erfassung der Veräußerungserfolge und der Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen in der				

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Position „Kapitalreserve“ (RVB 588 und 589). Besondere Anforderungen für „Transaktionen mit Beteiligten“ (RVB 590 ff.).				
		x	x	RVB 590	Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte sind zum Fair Value zu erfassen, selbst wenn sie nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 591	Bei der Erfassung von Transaktionen mit Beteiligten ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise, und nicht die rechtliche Form, massgebend. Von besonderer Bedeutung sind offene und verdeckte Leistungen an Beteiligte oder solche von Beteiligten. Diese werden gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Eigenkapitaltransaktion erfasst, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht tangieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 592	Bewertungen sind zum Beispiel erforderlich bei Kapitalerhöhungen durch vorsichtig bewertete bzw. unterbewertete Sacheinlagen sowie bei Zuschüssen und Beiträgen in nichtmonetärer Form. Wenn der Fair Value eines Objekts oder einer Leistung nicht zuverlässig ermittelt werden kann, kann der Fair Value der auszugebenden Kapitalanteile eine massgebliche Grundlage für die Bewertung bilden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 593	Kann der Fair Value in begründeten Fällen nicht zuverlässig ermittelt werden, so kann bei entsprechender Offenlegung eine andere Bewertungsbasis – z.B. der Buchwert oder ein vertraglich vereinbarter Preis – herangezogen werden, die dem erwarteten Fair Value möglichst nahe kommt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 594	Verdeckte Beiträge und ähnliche Leistungen sind der Position „Kapitalreserve“ zuzuschreiben. Sie entstehen, wenn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 595	- eigene Kapitalanteile unter dem Fair Value erworben werden oder wenn eigene Kapitalanteile im Rahmen eines Wiederverkaufs zu einem über dem Fair Value liegenden Preis veräussert werden, oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 596	- ein Beteiligter oder eine verbundene Gesellschaft Geld oder andere Güter oder Leistungen erbringt, ohne dass die Bank eine Gegenleistung gibt oder wenn diese Gegenleistung kleiner als der Fair Value der erhaltenen Leistung ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 597	Demgegenüber ist keine Anpassung für normale Kapitalerhöhungen mit einem Emissionspreis unter dem aktuellen Fair Value notwendig, solange die zufließenden Mittel selbst zum Fair Value erfasst werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 598	Verdeckte Gewinnausschüttungen sind zulasten der Position „Kapitalreserve“ zu erfassen. Sie entstehen, wenn:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 599	- eigene Kapitalanteile über dem Fair Value erworben oder unter dem Fair Value veräussert werden, oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 600	- dem Beteiligten oder einer verbundenen Gesellschaft Güter oder Leistungen abgegeben werden, ohne dass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

die Bank eine Gegenleistung erhält oder wenn diese Gegenleistung kleiner als der Fair Value der gegebenen Leistung ist.

6.11. Eigenkapitaltransaktionskosten

6.11.1 Verbuchung

x	x			RVB 601	Eigenkapitaltransaktionskosten sind erfolgswirksam zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 602	Eigenkapitaltransaktionskosten sind grundsätzlich, soweit sie in einer Beschaffung (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Kapitalanteile) oder Rückzahlung (Kapitalherabsetzung, Kauf eigener Kapitalanteile) von Eigenkapital resultieren, nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragssteuern als Reduktion der Position „Kapitalreserve“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 603	Die Erfassung der Eigenkapitaltransaktionskosten erfolgt auch dann zulasten der Position „Kapitalreserve“, wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Der Steuereffekt der abzugsfähigen Kosten einer Kapitalerhöhung wird durch Belastung des laufenden Steueraufwands der Position „Kapitalreserve“ gutgeschrieben bzw. von den der Position „Kapitalreserve“ belasteten Kosten in Abzug gebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 604	Bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Eigenkapitaltransaktionskosten sind in der Position „Aktive Rechnungsabgrenzungen“ zu erfassen, sofern es wahrscheinlich ist, dass die entsprechende Eigenkapitaltransaktion in absehbarer Zukunft stattfinden wird. Andernfalls sind diese Kosten der Position „Sachaufwand“ zu belasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 605	Beziehen sich die Eigenkapitaltransaktionskosten auf mehr als eine Transaktion, werden sie auf einer nachvollziehbaren Grundlage den einzelnen Transaktionen zugeordnet, um den Umfang der transitorischen Aktivierung, der Verrechnung mit der „Kapitalreserve“ oder der erfolgswirksamen Erfassung zu bestimmen. Erfolgswirksam in der Position „Anderer ordentlicher Aufwand“ erfasst werden beispielsweise die Kosten einer Kotierung bestehender Aktien, da diese nicht in einer Kapitalbeschaffung resultiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6.12. Mitarbeiterbeteiligungspläne

6.12.1 Erfassung

x	x	x	x	RVB 607	Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle von der Bank bzw. Finanzgruppe an ihre Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung der Bank bzw. Finanzgruppe teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiter liegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	---	---	---	---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
x	x	x	x	RVB 608	Als aktienbezogene Vergütung gilt die Vergütung durch Eigenkapitalinstrumente.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 609	Bei echten Eigenkapitalinstrumenten erfolgt die Erfüllung mit Eigenkapitalinstrumenten (Aktien, Optionen) der Bank.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 4	Bei virtuellen Eigenkapitalinstrumenten erfolgt die Erfüllung durch eine Barvergütung, wobei sich die Höhe der Vergütung am Preis der Aktien (oder anderer Eigenkapitalinstrumente) der Bank oder einer anderen Gesellschaft des Konzerns orientiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 4	Erfolgt die Erfüllung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen mittels Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Konzerngesellschaft (z.B. Obergesellschaft), handelt es sich um virtuelle Eigenkapitalinstrumente.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 610	Als Erdienungszeitraum wird der Zeitraum verstanden, in dem alle festgelegten Ausübungsbedingungen erfüllt werden müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.12.2 Bewertung und Verbuchung									
x	x	x	x	RVB 611	Aktienbezogene Vergütungen sind bei der Zuteilung (Gewährungsdatum; Grant Date) zum Fair Value der Aktien zu bewerten und in den Positionen „Personalaufwand“ und „Passive Rechnungsabgrenzungen“ über den Erdienungszeitraum zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 612	Aktienbezogene Vergütungen sind zu unterscheiden in echte Eigenkapitalinstrumente und virtuelle Eigenkapitalinstrumente.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Ausser bei Änderungen der Ausübungs- bzw. Bezugskonditionen (z.B. Erdienungszeitraum) erfolgt grundsätzlich bei echten Eigenkapitalinstrumenten keine Folgebewertung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Allfällige Differenzen bei der Erfüllung (Settlement) sind über die Position „Personalaufwand“ zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Bei virtuellen Eigenkapitalinstrumenten wird die Verbindlichkeit an jedem Bilanzstichtag neu bewertet und erfolgswirksam angepasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				FAQ 5	Sobald die Bank sich mit den zu liefernden Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Konzerngesellschaft eingedeckt hat und dank dieser Absicherung keine Bewertungs-differenzen mehr entstehen sollten, kann bei solchen virtuellen Eigenkapitalinstrumenten auf eine Folgebewertung verzichtet werden. Damit kein Accounting Mismatch entsteht, unterliegen auch die zur Deckung gekauften Eigenkapitalinstrumente keiner Folgebewertung. Die Regelung gilt auch bei einer teilweisen Eindeckung mit Eigenkapitalinstrumenten einer anderen Konzerngesellschaft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		x	x	RVB 614	Echte Eigenkapitalinstrumente sind in der Position „Kapitalreserve“ anstatt der Position „Passive Rechnungsabgrenzungen“ zu erfassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Allfällige Differenzen bei der Erfüllung (Settlement) sind über die Position „Kapitalreserve“ zu verbuchen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

7 Konzernrechnung

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	

7.1. Grundsätzliches

7.1.1 Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

			x	RVB 289	Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung wird nach Art. 34 und 35 BankV bestimmt.				
			x	BankV 34.1	Die Bank erstellt zusätzlich zu ihrer Jahresrechnung eine Konzernrechnung, wenn sie: a. ein oder mehrere Unternehmen kontrolliert; b. die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens derart beeinflussen kann, dass dessen Nutzen hauptsächlich ihr zukommt; oder c. hauptsächlich die Risiken für die Geschäftstätigkeiten eines anderen Unternehmens trägt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	BankV 34.2	Ist eine Holdinggesellschaft die Obergesellschaft einer Finanzgruppe nach Artikel 3c BankG, so erstellt die Holdinggesellschaft die Konzernrechnung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	BankV 34.3	Die Bank oder die Holdinggesellschaft kontrolliert ein Unternehmen, wenn sie: a. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; b. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder c. auf andere Weise als nach den Buchstaben a und b einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	BankV 34.4	Die Bank oder die Holdinggesellschaft konsolidiert ein kontrolliertes Unternehmen nicht, wenn: a. sie weder gegenwärtig noch in Zukunft Anteil am Erfolg des kontrollierten Unternehmens oder einen anderen Nutzen hat und keine Risiken aus den Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens trägt; b. der Nutzen aus den Geschäftsaktivitäten des kontrollierten Unternehmens unabhängigen Dritten zufließt und die Risiken ausschliesslich von diesen getragen werden; und c. das ihr aus der Beziehung zu einem solchen kontrollierten Unternehmen zufließende monetäre oder nicht monetäre Entgelt marktkonform ist und ihren Leistungen entspricht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	BankV 34.5	Die Erstellung der Konzernrechnung darf nicht an ein kontrolliertes Unternehmen delegiert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.1.2 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung									
			x	BankV 35.1	Es müssen nicht konsolidiert werden: a. Beteiligungen an Unternehmen, die für die finanzielle Berichterstattung oder die Risikolage unwesentlich sind;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					b. wesentliche, aber ohne strategische Absicht übernommene Beteiligungen, für die die Bank darlegen kann, dass sie diese innert 12 Monaten wieder veräussert oder liquidiert.				
			x	BankV 35.2	Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind im Anhang der Konzernrechnung offenzulegen. Deren Nichtkonsolidierung ist zu begründen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	BankV 35.3	Ein Teilkonzern, der in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss keine eigene Konzernrechnung erstellen, wenn die Konzernrechnung der Obergesellschaft: a. nach dieser Verordnung oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird; und b. öffentlich zugänglich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	BankV 35.4	Die FINMA kann in begründeten Fällen die Erstellung einer Teilkonzernrechnung und deren Offenlegung verlangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.1.3 Anwendbarkeit der Abschnitte 7.2 ff.									
			x	RVB 290	Die Erstellung der Konzernrechnung kann nach - den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB 2); oder - einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erfolgen (RVB 10).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 290	Für Finanzgruppen, welche die Konzernrechnung nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken erstellen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.2. Konsolidierungsverfahren									
			x	BankV 33.2	Die Konzernrechnung muss nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 291	Die für die Konsolidierung verwendeten Abschlüsse von Gruppengesellschaften haben den einheitlichen Konsolidierungsgrundsätzen und -vorschriften des Konzerns zu entsprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 292	Konzerninterne Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus konzerninternen Transaktionen werden eliminiert, ebenso der darauf erzielte interne Erfolg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 293	Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode (Purchase-Methode oder Acquisition-Methode).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 294	Der Anteil der Minderheitsaktionäre am Kapital ist unter dem Eigenkapital gesondert auszuweisen. In der Erfolgsrechnung ist der Anteil der Minderheitsaktionäre am Konzerngewinn bzw. Konzernverlust separat auszuweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 295	Unternehmen, über die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass eine Kontrolle vorliegt, werden nach der Equity-Methode bewertet. Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 % am	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel ein- gehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					stimmberechtigten Kapital angenommen. Die Equity-Methode wird zudem angewandt bei Beteiligungen von 50 % an Joint Ventures.				
7.3. Goodwill / Badwill									
			x	RVB 296	Im Falle einer Akquisition von Geschäftsteilen und Unternehmen werden die übernommenen Aktiven und Passiven zu ihrem aktuellen Wert bewertet. Wenn im Rahmen dieses Bewertungsprozesses die Kosten der Akquisition höher sind als die Netto-Aktiven, gilt die Differenz als Goodwill, der unter den immateriellen Werten zu aktivieren ist. Im gegenteiligen Fall gilt die Differenz als Badwill, welcher gemäss RVB 298 zu behandeln ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 297	Der Goodwill ist zu aktivieren und über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung hat nach der linearen Methode zu erfolgen, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. Die Abschreibungsperiode beläuft sich in der Regel auf fünf Jahre ab Übernahmezeitpunkt. Sie kann in begründeten Fällen maximal auf 10 Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist bei personenbezogenem Goodwill nicht erlaubt. Vorbehalten sind mögliche Wertbeeinträchtigungen (RVB 477 ff.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
x	x	x	x	RVB 625	Nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens können Banken bzw. Finanzgruppen bereits bestehenden Goodwill, für den gemäss den Vorgaben von RVB 215 des bis zum 31. Dezember 2014 gültigen FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ eine Abschreibung über bis zu 20 Jahre vorgesehen wurde, weiterhin über die vorgesehene Dauer abschreiben (unter Vorbehalt der Einhaltung der Wertbeeinträchtigungsvorschriften).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			x	RVB 298	Für Mittelabflüsse, welche im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme zu erwarten sind, sind Verpflichtungen (Position „Sonstige Passiven“) zu erfassen. Sie sind entsprechend dem Mittelabfluss zweckkonform aufzulösen. Ein allfällig übrig bleibender Badwill, der einem effektiv günstigen Erwerb entspricht (echter Lucky Buy), ist sofort über die Position „Ausserordentlicher Ertrag“ zu vereinnahmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.4. Fremdwährungsumrechnung									
			x	RVB 299	Zu konsolidierende Abschlüsse in Fremdwährung müssen in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgt zum Tageskurs am Bilanzstichtag, mit Ausnahme des Eigenkapitals.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschlussart				Grundlage	Vorschrift	Regel eingehalten			Verweise Referenzen Anmerkungen
SZD	STF	ZTF	KoTF			J	NA	NM	
					Bei Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten kann die Umrechnung zu historischen Kursen erfolgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Buchungen über die Erfolgsrechnung werden zum Tageskurs am Tag der Transaktion oder zum Durchschnittskurs im Berichtszeitraum umgerechnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
					Die Umrechnungsdifferenzen werden über das Eigenkapital gebucht ohne Auswirkung auf die Erfolgsrechnung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kontaktpersonen

Bruno Gmür

Partner
Birchstrasse 160
8050 Zürich
+41 58 792 73 17
bruno.gmuer@ch.pwc.com

Philippe Bingert

Partner, Basel
+41 58 792 59 52
p.bingert@ch.pwc.com

Philippe Bochud

Partner, Genf
+41 58 792 95 76
philippe.bochud@ch.pwc.com

Patrick Fritz

Partner, Genf
+41 58 792 94 32
patrick.fritz@ch.pwc.com

Alex Astolfi

Partner, Lausanne
+41 58 792 81 95
alex.astolfi@ch.pwc.com

Hugo Schürmann

Partner, Luzern
+41 58 792 63 57
hugo.schuermann@ch.pwc.com

Beat Rütsche

Partner, St. Gallen
+41 58 792 74 00
beat.ruetsche@ch.pwc.com

Guido Andermatt

Partner, Zürich
+41 58 792 25 40
guido.andermatt@ch.pwc.com

Rolf Birrer

Partner, Zürich
+41 58 792 24 32
rolf.birrer@ch.pwc.com

Christoph Käppeli

Partner, Bern
+41 58 792 79 20
christoph.kaeppli@ch.pwc.com

Beresford Caloia

Partner, Genf
+41 58 792 98 28
beresford.caloia@ch.pwc.com

Christophe Kratzer

Partner, Genf
+41 58 792 96 16
christophe.kratzer@ch.pwc.com

Glenda Brändli

Partner, Lugano
+41 58 792 65 23
glenda.braendli@ch.pwc.com

Stefan Keller

Partner, St. Gallen
+41 58 792 74 09
stefan.keller@ch.pwc.com

Claudio Tettamanti

Partner, St. Gallen
+41 58 792 74 46
claudio.tettamanti@ch.pwc.com

Andrin Bernet

Partner, Zürich
+41 58 792 24 44
andrin.bernet@ch.pwc.com

Thomas Romer

Partner, Zürich
+41 58 792 24 26
thomas.romer@ch.pwc.com

Geschäftsstellen

Aarau

Bleichemattstrasse 43
5000 Aarau
Tel. 058 792 61 00
Fax 058 792 61 10

Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4002 Basel
Tel. 058 792 51 00
Fax 058 792 51 10

Bern

Bahnhofplatz 10
Postfach
3001 Bern
Tel. 058 792 75 00
Fax 058 792 75 10

Chur

Gartenstrasse 3
Postfach, 7001 Chur
Tel. 058 792 66 00
Fax 058 792 66 10

Genève

avenue Giuseppe-Motta 50
Case postale
1211 Genève 2
Tél. 058 792 91 00
Fax 058 792 91 10

Lausanne

avenue C.-F.-Ramuz 45
Case postale
1001 Lausanne
Tél. 058 792 81 00
Fax 058 792 81 10

Lugano

Via della Posta 7
Casella postale
6901 Lugano
Tel. 058 792 65 00
Fax 058 792 65 10

Luzern

Werftstrasse 3
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 058 792 62 00
Fax 058 792 62 10

Neuchâtel

place Pury 13
Case postale
2001 Neuchâtel 1
Tél. 058 792 67 00
Fax 058 792 67 10

Sion

place du Midi 40
Case postale
1951 Sion
Tél. 058 792 60 00
Fax 058 792 60 10

St. Gallen

Vadianstrasse 25a/
Neumarkt 5
Postfach, 9001 St. Gallen
Tel. 058 792 72 00
Fax 058 792 72 10

Winterthur

Zürcherstrasse 46
Postfach
8401 Winterthur
Tel. 058 792 71 00
Fax 058 792 71 10

Zug

Grafenauweg 8
Postfach, 6304 Zug
Tel. 058 792 68 00
Fax 058 792 68 10

Zürich

Birchstrasse 160
Postfach
8050 Zürich
Tel. 058 792 44 00
Fax 058 792 44 10

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.